

Präambel zu den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (Debeka VHB 2017)

- Stand 1. Juni 2022 -

Ihre Verbundene Hausratversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen durch Sachschäden an Ihrem Hausrat. Versichern können Sie Schäden durch die Gefahren, die wir in diesen Versicherungsbedingungen nennen. Darüber hinaus können Sie den Versicherungsschutz um weitere Naturgefahren oder sonstige Zusätze (z. B. Fahrraddiebstahl) erweitern.

Wird Ihr Hausrat zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie nach den unten stehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand. Die Entschädigung berechnen wir nach dem Neuwert des zu versichernden Hausrats zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Dieser ist die Grundlage für die Versicherungssumme.

Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Schlossänderungskosten, Hotelkosten), die durch ein Schadensereignis entstehen.

Die "Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen" sind die Vertragsgrundlage für Ihre Verbundene Hausratversicherung. Bei den Formulierungen verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Schreibweisen. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Gliederung der Hausratversicherungsbedingungen (Debeka VHB 2017)

Der Leistungsumfang Ihrer Hausratversicherung - also unser Leistungsversprechen an Sie - geht aus **Abschnitt A** hervor. Dem **Abschnitt B** (Allgemeiner Teil) können Sie allgemeine vertragliche (z. B. Beitragszahlung) sowie gesetzliche Regelungen (z. B. Gefahrerhöhung) entnehmen. Welche weiteren Mehrleistungen Sie je nach vereinbartem Leistungspaket abgesichert haben, sehen Sie in **Abschnitt C**. Weitere beitragspflichtige Mehrleistungen gehen aus den **Abschnitten D**, **E und F** hervor. Diese sind jedoch nur dann versichert, wenn Sie es gesondert mit uns vereinbart haben.

Um die Versicherungsbedingungen verständlicher zu gestalten, erläutern wir Ihnen einige Begriffe. Die Erläuterungen sind rechtlich unverbindlich.

Versicherungsnehmer: Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes. In der Hausratversicherung genießen außerdem die Personen Versicherungsschutz, die mit Ihnen in einem Haushalt leben (z. B. Ehepartner und Kinder).

Versicherungsfall: Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir eine Entschädigung zahlen.

Ausschlüsse: Ein Ausschluss ist eine Gefahr, eine Schadensart oder eine Sache, die nicht versichert ist. Ausschlüsse dienen zum einen der Abgrenzung des Leistungsversprechens. Zum anderen gewährleisten sie, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Versicherungsbedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in den Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Ausreichende Versicherungssumme und Vorsorge: Eine Entschädigung zum Neuwert setzt zunächst voraus, dass eine Versicherungssumme vereinbart wurde, die dem Wert Ihres Hausrats entspricht. Die Versicherungssumme ist maßgeblich für die Höhe des Beitrags und definiert die Höchstleistung im Schadensfall. Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, z. B. durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Schadensfall noch eine zusätzliche Vorsorgeversicherungssumme in der Höhe von 10 Prozent auf die Grundrisiken zur Verfügung. Haben Sie mit uns den Unterversicherungsverzicht vereinbart, erhöht sich diese Vorsorge auf 30 Prozent. Damit reduziert sich für Sie das Risiko, nicht ausreichend versichert zu sein. Die Vorsorge gilt nicht bei den Zusatzrisiken.

Unterversicherungsverzicht: Unter gewissen Voraussetzungen können Sie mit uns den Unterversicherungsverzicht vereinbaren. In diesem Fall prüfen wir in einem Versicherungsfall nicht, ob die Versicherungssumme ausreichend bemessen ist. Sie erhalten die volle Entschädigung, maximal jedoch die vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich der Vorsorge. (Nähere Informationen dazu finden Sie unter Teil A 14.2.3).

Summenanpassung: Damit wir Sie zum Neuwert entschädigen können, aktualisieren wir Ihre Versicherungssumme regelmäßig. Dabei richten wir uns nach dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für Ihren Hausrat verändert. Das schützt Sie im Schadensfall vor einer Unterversicherung durch Preissteigerungen.

Obliegenheiten: Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. So müssen Sie z. B. Ihre Wohnung im Winter ausreichend beheizen, um Frostschäden zu vermeiden. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Textform: Brauchen wir eine Erklärung in Textform, können Sie uns Ihr Anliegen z. B. per Post, als E-Mail oder als Telefax senden.



Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen (Debeka VHB 2017)

- Stand 1. Juni 2022 -

A Leistungsversprechen

- A 1 Welche Gefahren können wir versichern? Welche Schäden sind versichert?
- A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?
- A 3 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz und Explosion zu verstehen? Welche weiteren Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?
- A 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen?
- A 5 Was ist unter Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind versichert und welche nicht?
- A 6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?
- A 7 Welche Sachen sind versichert?
- A 8 Was gehört zum Hausrat?
- A 9 Was gehört nicht zum Hausrat? Was gilt für Daten und Programme?
- A 10 Was ist der Versicherungsort?
- A 11 Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag?
- A 12 Was ist unter einer Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?
- A 13 Welche Kosten sind versichert?
- A 14 Welche Versicherungswerte gibt es? Was ist die Versicherungssumme?
- A 15 Was gilt bei der Anpassung des Beitragssatzes und der ZÜRS-Zone (Überschwemmungs- und Erdbebenzone)?
- A 16 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?
- A 17 Wie ermitteln wir die Entschädigung? Was gilt bei einer Unterversicherung?
- A 18 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?
- A 19 Wann zahlen wir die Entschädigung und wie verzinsen wir sie?
- A 20 Was gilt beim Sachverständigenverfahren?
- A 21 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) müssen Sie vor dem Versicherungsfall erfüllen?
- A 22 Welche besondere Obliegenheit müssen Sie nach dem Versicherungsfall erfüllen?
- A 23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?
- A 24 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?
- A 25 Wann gewähren wir Ihnen einen Bündelungsrabatt?

B Allgemeiner Teil

- B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung
- B 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung
- B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten
- B 4 Weitere Regelungen

C Leistungspakete

- C 1 Paket Comfort
- C 2 Paket Comfort Plus
- C 3 Weitere Zusatzrisiken

D Notfallpaket

- D 1 Welche Personen sind versichert?
- D 2 Wo besteht Versicherungsschutz (Versicherungsort)?
- D 3 Welche Entschädigungsgrenzen gibt es?
- D 4 Was ist im Notfallpaket versichert?
- D 5 Wie kann der Versicherungsschutz gekündigt werden?
- D 6 Was gilt bei Beendigung des Hauptvertrags?

E Gesondert vereinbarter Versicherungsschutz (Sonderrisiken)

- E 1 Nicht ständig bewohnte Wohnung in einem ansonsten ständig bewohnten Gebäude
- E 2 Nicht ständig bewohnte Wohnung in einem nicht ständig bewohnten Gebäude oder nicht ständig bewohntes Einfamilienhaus
- E 3 Eingelagerter Hausrat

F Elektronikpaket

- F 1 Welche Sachen sind versichert?
- F 2 Für welche Sachen können wir keine Entschädigung leisten?
- F 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- F 4 Für welche Gefahren und Schäden können wir keine Entschädigung leisten?
- F 5 Wo besteht Versicherungsschutz (Versicherungsort)?
- 6 Wie ermitteln wir die Entschädigung?
- F 7 Welche Selbstbeteiligungen oder Höchstentschädigungsgrenzen gelten?
- F 8 Welche Obliegenheiten müssen Sie nach dem Versicherungsfall erfüllen?
- F 9 Wie kann der Versicherungsschutz gekündigt werden?
- F 10 Was gilt bei Beendigung des Hauptvertrags?

A Leistungsversprechen

A 1 Welche Gefahren können wir versichern? Welche Schäden sind versichert?

Wir entschädigen versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- A 1.1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs (seiner Teile oder seiner Ladung), Fahrzeuganprall (einschließlich seiner Teile oder seiner Ladung), Überschallknall, Nutzwärmeschäden
- A 1.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat
- A 1.3 Leitungswasser
- A 1.4 Naturgefahren
- A 1.4.1 Sturm, Hagel
- A 1.4.2 soweit zusätzlich vereinbart:

Die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch

A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

Die nachfolgenden Ausschlüsse gelten auch ohne Rücksicht darauf, dass die dort beschriebenen Gefahren zum Eintritt des Schadens nur teilweise beigetragen haben.

A 2.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

A 2.2 Ausschluss Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen.

A 2.3 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

A 3 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz und Explosion zu verstehen? Welche weiteren Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?

A 3.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

A 3.2 Blitzschlag

Ein Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

A 3.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

A 3.4 Detonation, Explosion, Verpuffung

Detonation, Explosion und Verpuffung sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen, die dadurch entstehen, dass sich Gase oder Dämpfe ausdehnen Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass sich der Druckunterschied innerhalb und außerhalb des Behälters plötzlich ausgleicht. Erzeugt eine chemische Reaktion die Explosion im Inneren eines Behälters, ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

A 3.5 Implosion

Eine Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A 3.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs sowie seiner Teile oder Ladung.

A 3.7 Fahrzeuganprall und Anprall seiner Teile oder Ladung

Versichert ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge, die nicht von Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betrieben werden.

Haben Sie mit uns den Grundschutz vereinbart, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

A 3.8 Überschallknall

Versichert sind Schäden durch Überschalldruckwellen. Überschalldruckwellen sind Stoßwellen, die entstehen, wenn ein Flugkörper die Schallmauer durchbricht.

A 3.9 Nutzwärmeschäden

Versicherungsschutz haben Sie auch für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Das gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

A 3.10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- A 3.10.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt auch dann, wenn das Erdbeben zum Eintritt des Schadens nur teilweise beigetragen hat.
- A 3.10.2 Sengschäden. Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sengschäden durch eine versicherte Gefahr nach A 3 verursacht wurden.
- A 3.10.3 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Nicht versichert sind außerdem Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden die Folge eines versicherten Schadensereignisses nach A 3.1 sind.

A 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen?

A 4.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt in folgenden Fällen vor:

A 4.1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Dies liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mit falschem Schlüssel oder mithilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde. Allein die Tatsache, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind, beweist nicht, dass ein falscher Schlüssel benutzt wurde.

A 4.1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gehäudes

Dies liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht oder es mit einem falschen Schlüssel oder mithilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Allein die Tatsache, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind, beweist nicht, dass ein falscher Schlüssel benutzt wurde.

A 4.1.3 Einschleichen oder Verborgen halten

Dies liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

A 4.1.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Die Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

A 4.1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Dies liegt in folgenden Fällen vor:

- A 4.1.5.1 Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit dem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach A 4.3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub des Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt
- A 4.1.5.2 Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit dem richtigen Schlüssel ein. Diesen Schlüssel hat er sich vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber des Schlüssels den Diebstahl durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl des Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

A 4.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in A 4.1.1, A 4.1.3 oder A 4.1.5 beschrieben in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Es genügt, wenn der Täter mit Körperteilen in die Wohnung hineinreicht. Er muss nicht mit dem ganzen Körper in die Wohnung eingedrungen sein.

A 4.3 Raub

Raub liegt in folgenden Fällen vor:

A 4.3.1 Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen Sie Gewalt an, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).

A 4.3.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Sie geben Sachen heraus oder lassen sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Ihren Leib oder Ihr Leben androht. Dabei soll die angedrohte

Gewalt innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

A 4.3.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Ihnen werden versicherte Sachen weggenommen, weil Ihr körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme zu einem Verlust der Widerstandskraft geführt hat. Dieser körperliche Zustand muss durch einen Unfall oder unverschuldete Ereignisse, wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt, verursacht worden sein.

A 4.3.4 Räuberischer Diebstahl

Der Dieb wendet Ihnen gegenüber Gewalt oder Gewaltmittel (z. B. Waffen) an, um die gestohlenen Sachen zu behalten.

Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

A 4.4 Nicht versicherte Schäden

A 4.4.1 Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden.

Das gilt auch dann, wenn diese Gefahr zum Eintritt des Schadens nur teilweise beigetragen hat.

A 4.4.2 Nicht versicherte Schäden bei Raub

Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tathandlungen nach A 4.3.1 bis A 4.3.3 verübt werden, sind diese Sachen versichert.

A 5 Was ist unter Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind versichert und welche nicht?

A 5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Mit der Gefahr Leitungswasser sind folgende Schäden abgesichert:

A 5.1.1 Leitungswasserschäden

A 5.1.2 Bruchschäden

A 5.2 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- A 5.2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen
- A 5.2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren Wasser führenden Teilen
- A 5.2.3 Einrichtungen von Heizungs- oder Klimaanlagen
- A 5.2.4 Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen
- A 5.2.5 Wasserbetten oder Aquarien

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungsoder Klimaanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind allerdings Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

A 5.3 Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören (bitte beachten Sie hierzu auch A 8.3.1), sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:

- A 5.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen
 - b) von Heizungs- oder Klimaanlagen
 - c) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen

Der Versicherungsschutz setzt jedoch voraus, dass diese Rohre kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

- A 5.3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:
 - Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser, Heizkreisverteiler) sowie deren Anschlussschläuche
 - b) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlagen

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend).

Soweit Sie mit uns nichts anderes vereinbart haben, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

A 5.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden durch:

- A 5.4.1 Regenwasser aus Fallrohren
- A 5.4.2 Plansch- oder Reinigungswasser
- A 5.4.3 Schwamm
- A 5.4.4 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage
- A 5.4.5 Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen
- A 5.4.6 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen dadurch hervorgerufenen Rückstau
- A 5.4.7 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch
- A 5.4.8 Erdsenkung oder Erdrutsch (es sei denn, Leitungswasser nach A 5.2 hat die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht)

Mit Ausnahme der Ursache Leitungswasser in A 5.4.8 gelten die Ausschlüsse nach A 5.4.1 bis A 5.4.7 auch dann, wenn eines der darin genannten Ereignisse zum Eintritt des Schadens nur teilweise beigetragen hat.

Nicht versichert sind zudem Schäden an

- A 5.4.9 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für Sachen, die sich in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden.
- A 5.4.10 dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

A 6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?

A 6.1 Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala. Das entspricht einer Windgeschwindigkeit von mindestens 62 km/h. Ist die Windstärke für den Schadensort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

- A 6.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung Ihres Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- A 6.1.2 Wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, kann der Schaden nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

A 6.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A 6.3 Versicherte Sturm- oder Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- A 6.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Die dadurch entstehenden Folgeschäden an versicherten Sachen sind mitversichert.
- A 6.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind
- A 6.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- A 6.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Die dadurch entstehenden Folgeschäden an versicherten Sachen sind mitversichert.
- A 6.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- A 6.3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 6.4 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

Versicherungsschutz für Schäden durch weitere Naturgefahren (Elementargefahren) besteht nur, wenn Sie dies mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Dies können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A 6.4.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn folgende Ereignisse die Überflutung verursacht haben:

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge oder
- ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge nach a) oder b)

A 6.4.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn folgende Ereignisse den Rückstau verursacht haben:

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
- b) Witterungsniederschläge

A 6.4.3 Erdbeben

Ein Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Wir unterstellen ein Erdbeben, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

- a) Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- b) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A 6.4.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A 6.4.5 Erdrutsch

Ein Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A 6.4.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von ruhenden Schnee- oder Eismassen.

A 6.4.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

A 6.4.8 Vulkanausbruch

Ein Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

A 6.4.9 Wartezeit für weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

Für die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) gilt eine Wartezeit von einem Monat ab dem Datum, an dem der Antrag gestellt wurde. Das bedeutet, dass der Versicherungsschutz für diese Gefahren frühestens nach Ablauf dieser Frist, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn (B 1.1) beginnt.

Dies gilt jedoch nur für Gefahren, die bisher nicht versichert waren. Bestand ein Vorvertrag, der lückenlos in diesen Vertrag übergegangen ist, entfällt die Wartezeit für bereits versicherte Gefahren.

A 6.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden durch

A 6.5.1 Sturmflut.

A 6.5.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Versicherungsschutz besteht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

A 6.5.3 Grundwasser, sofern es nicht nach A 6.4.1.c) an die Erdoberfläche gedrungen ist.

A 6.5.4 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall (einschließlich seiner Teile oder Ladung), Überschallknall. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Gefahren durch ein Erdbeben ausgelöst wurden.

A 6.5.5 Trockenheit oder Austrocknung.

Die Ausschlüsse gelten auch dann, wenn eine der darin genannten Gefahren zum Eintritt des Schadens nur teilweise beigetragen hat.

Nicht versichert sind zudem Schäden an Sachen in nicht bezugsfertigen Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen (siehe A 8.3.3).

A 7 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist der gesamte Hausrat der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung im Mehrfamilien- oder Einfamilienhaus (Versicherungsort).

Versichert ist Hausrat, der anlässlich eines auch unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt

Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach A 12 versichert. Darüber hinaus ist er versichert, soweit Sie dies zusätzlich mit uns vereinbart haben.

A 8 Was gehört zum Hausrat?

- A 8.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- A 8.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe A 18).
- A 8.3 Ferner gehören zum Hausrat:
- A 8.3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen, Rohre und Anlagen)
 - a) Dies gilt aber nur, wenn Sie diese als Mieter auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben (aufgrund dessen müssen Sie hierfür die Gefahr tragen).

oder

- Sie sind Wohnungseigentümer und die in das Gebäude eingefügten Sachen gehören zu Ihrem Sondereigentum und sind nicht über eine Gebäudeversicherung abgesichert.
- A 8.3.2 Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind
- A 8.3.3 privat genutzte Antennenanlagen und Markisen sowie Einbruchmeldeanlagen und optische Anlagen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach A 7 dienen. (Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.)
- A 8.3.4 selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind
- A 8.3.5 Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte
- A 8.3.6 Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen

- A 8.3.7 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden. Diese müssen Ihrem Beruf oder Gewerbe oder dem einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen.
- A 8.3.8 Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach A 10.1 gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel)
- A 8.4 Zum Hausrat gehören auch in Ihrem Haushalt befindliche Sachen nach A 8.1 bis A 8.3 in fremdem Eigentum. Das gilt nicht für Sachen von Ihren Mietern bzw. Ihren Untermietern (siehe A 9.1.5).

A 9 Was gehört nicht zum Hausrat? Was gilt für Daten und Programme?

- A 9.1 Nicht zum Hausrat gehören
- A 9.1.1 Gebäudebestandteile (es sei denn, sie sind in A 8.3.1 genannt).
- A 9.1.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt. Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert
- A 9.1.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter A 8.3.4 genannt.
- A 9.1.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter A 8.3.4 bis A 8.3.6 genannt.
- A 9.1.5 Hausrat von Mietern und Untermietern in Ihrer Wohnung, es sei denn, Sie haben ihn den Bewohnern überlassen.
- A 9.1.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente oder Jagd- und Sportwaffen).
- A 9.1.7 elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nicht versichert.

A 10 Was ist der Versicherungsort?

Der Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung im Mehrfamilien- oder Einfamilienhaus. Zur Wohnung gehören

A 10.1 diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich von Ihnen und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen privat genutzten Flächen eines Gebäudes.

Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung.

A 10.2 Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für Räume in Nebengebäuden, die Sie ausschließlich privat nutzen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch Sie stehen die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gleich.

- A 10.3 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in denen Hausrat bestimmungsgemäß abgestellt wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
- A 10.4 privat genutzte Garagen, die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden.

A 11 Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den Sie je Versicherungsfall selbst tragen. Selbstbeteiligungen können Sie individuell mit uns vereinbaren. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden. Im Versicherungsschein werden sie jeweils ausgewiesen.

A 12 Was ist unter einer Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?

A 12.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- A 12.1.1 Die Sachen sind Ihr Eigentum oder dienen Ihrem Gebrauch. Dies gilt auch für Sachen der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
- A 12.1.2 Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

A 12.2 Beruflich bedingter Auslandsaufenthalt

Die Bestimmungen nach A 12.1 bis A 12.5 und A 12.7 gelten auch, wenn Sie Hausrat aufgrund eines vorübergehenden beruflich bedingten Aufenthalts mit ins Ausland nehmen. Ein Aufenthalt zu Studien-, Urlaubs- oder Freiwilligendiensten (Freiwilliges Soziales Jahr oder Ehrenamt) steht beruflichen Zwecken gleich. Versicherungsschutz besteht weltweit, längstens für die Dauer von zwölf Monaten. Im Ausland ist Ihr Hausrat jedoch nicht gegen Schäden durch weitere Naturgefahren (Elementarschäden) versichert.

A 12.3 Unselbstständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten

Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:

- A 12.3.1 der Ausbildung
- A 12.3.2 einem freiwilligen Wehrdienst
- A 12.3.3 einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst)

Das gilt, bis die Person das 25. Lebensjahr vollendet hat - unabhängig von der Dauer des Aufenthalts außerhalb der Wohnung.

A 12.4 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach A 4.1 erfüllt sein.

A 12.5 Besonderheit bei Raub

Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben an, besteht Versicherungsschutz nur unter folgenden Voraussetzungen:

Sie geben versicherte Sachen heraus oder lassen sie sich wegnehmen und die Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.

Der Versicherungsschutz gilt auch für Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Sachen erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.

A 12.6 Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

Wir leisten auch bei einem Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen oder Schlafwagenabteile, wenn Sie sich auf einer Reise befinden. Das gilt nur, soweit hierfür kein weiterer Versicherungsschutz, z. B. aus einer Reiseversicherung, besteht.

A 12.7 Besonderheit bei Naturgefahren und weiteren Naturgefahren (Elementargefahren)

Für Schäden durch Naturgefahren und weitere Naturgefahren besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

A 12.8 Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist begrenzt auf fünf Prozent der Versicherungssumme, höchstens 5.000 Euro.

Darüber hinaus gelten die vereinbarten Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen für Wertsachen (A 11, A 18.3).

A 13 Welche Kosten sind versichert?

Wir erstatten die folgenden Kosten, die aufgrund eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

A 13.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen und abzubrechen. Dies schließt Aufwendungen ein, um Schutt und sonstige Reste dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten.

A 13.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Wir erstatten sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

A 13.3 Schadensabwendungs- und Schadensminderungskosten

Das sind Kosten für Maßnahmen, die Sie für geboten halten konnten, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern, selbst wenn diese letztendlich erfolglos waren.

A 13.4 Hotelkosten

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalls entstandenen und nachgewiesenen Kosten für ein Hotel oder eine ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon).

Voraussetzung ist, dass die von Ihnen selbst genutzte, ständig bewohnte Wohnung durch einen Versicherungsfall unbewohnbar wurde und Ihnen die Beschränkung auf einen bewohnbar gebliebenen Teil nicht zugemutet werden kann.

Die Leistung erbringen wir für den Zeitraum, in dem die Wohnung unbewohnbar ist, längstens jedoch für 50 Tage, wobei die Entschädigung auf 25 Euro pro Tag begrenzt ist.

A 13.5 Transport- und Lagerkosten

Wir ersetzen die Kosten für den Transport und die Lagerung von versichertem Hausrat. Voraussetzung ist, dass die Wohnung durch einen Versicherungsfall unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung ersetzen wir bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Die Leistung ist je Versicherungsfall auf sechs Monate begrenzt. Transport- und Lagerkosten zahlen wir jedoch nicht, wenn der Grundschutz vereinbart wurde.

A 13.6 Schlossänderungskosten

Wir ersetzen Kosten, die entstehen, um Schlösser zu ändern. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Woh-

nung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind. Versichert sind auch die Kosten, die durch notwendiges gewaltsames Öffnen von Wertbehältnissen und deren Wiederherstellung entstehen.

A 13.7 Bewachungskosten

Wir leisten für die Bewachung versicherter Sachen, wenn Ihre Wohnung aufgrund eines Versicherungsfalls unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Leistung erbringen wir bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Schließvorrichtung oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, maximal jedoch für sieben Tage. Bewachungskosten zahlen wir jedoch nicht, wenn Sie den Grundschutz gewählt haben.

A 13.8 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Wir ersetzen Kosten, die Ihnen entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich Ihrer Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden ist.

Das gilt auch für Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach Einbruch oder einem Raub verursacht wurden

A 13.9 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

Wir ersetzen Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

A 13.10 Kosten für provisorische Maßnahmen

Wir erstatten Kosten, die Ihnen für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

A 13.11 Feuerlöschkosten

Das sind Aufwendungen, die Sie zur Brandbekämpfung für geboten halten durften. Wir ersetzen auch Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder andere Institutionen, wenn die öffentliche Hand Ihnen die Kosten rechtmäßig in Rechnung stallt

Freiwillige Zuwendungen an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, zahlen wir nur, wenn wir dem vorher zugestimmt haben.

Das gilt nur, soweit kein weiterer Versicherungsschutz, z. B. aus der Gebäudeversicherung, hierfür besteht.

A 13.12 Regiekosten

Wir ersetzen auch die erforderlichen und tatsächlich entstandenen Kosten für einen Architekten oder Bauingenieur, der die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalls übernimmt.

A 13.13 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von Waschmaschinen, Trocknern, Kühlschränken, Geschirrspülern, Gefrierschränken und -truhen, wenn die Wiederherstellung oder -beschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgeblich ist dabei der Betrag, den Sie für ein Ersatzgut zu zahlen hätten, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

A 14 Welche Versicherungswerte gibt es? Was ist die Versicherungssumme?

A 14.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

- A 14.1.1 Versicherungswert ist der Neuwert Ihres Hausrats. Das ist der Betrag, den Sie aufwenden müssen, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.
- A 14.1.2 Für Kunstgegenstände nach A 18.1.1.4 und Antiquitäten nach A 18.1.1.5 ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.
- A 14.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den Sie dafür bei einem Verkauf erzielen können.
- A 14.1.4 Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach A 18.3 begrenzt, können wir höchstens diese berücksichtigen.

A 14.2 Versicherungssumme

- A 14.2.1 Die Versicherungssumme vereinbaren Sie mit uns. Sie soll dem Versicherungswert nach A 14.1 entsprechen. Ist sie zu niedrig bemessen, können wir bei unserer Leistung eine Unterversicherung (A 17.4) anrechnen.
- A 14.2.2 Die Versicherungssumme wird nach A 14.3 angepasst.
- A 14.2.3 Im Schadensfall erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von zehn Prozent. Gilt der Unterversicherungsverzicht (A 14.4), erhöht sich dieser Vorsorgebetrag auf 30 Prozent. Die Vorsorge gilt jedoch nicht bei Fahrraddiebstahl (siehe Teil C 3.2) und für Wertsachen (A 18).

A 14.3 Grundlagen der Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

Es gelten folgende Grundlagen:

A 14.3.1 Wir passen den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn einer jeden Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Verbraucherpreisindex (VPI) im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Diesen Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" für Deutschland veröffentlicht das Statistische Bundesamt jedes Jahr für den Monat September. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die neue Versicherungssumme gilt jeweils mit Beginn jeder Versicherungsperiode. Sie wird auf die nächsten vollen Tausend Euro aufgerundet. Wir geben Ihnen den gerundeten Betrag mit der neuen Versicherungssumme bekannt

- A 14.3.2 Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich ein neuer Beitrag.
- A 14.3.3 Sie können der Anpassung der Versicherungssumme in Textform widersprechen. Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem Ihnen die Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, wenn Sie den Widerspruch rechtzeitig absenden. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

Die möglichen Auswirkungen des Widerspruchs auf einen vereinbarten Unterversicherungsverzicht ergeben sich aus A 14.4.4.

A 14.4 Geltung und Umfang des Unterversicherungsverzichts

A 14.4.1 Unterversicherungsverzicht

Der Unterversicherungsverzicht bedeutet, dass wir im Schadensfall auf den Einwand einer Unterversicherung verzichten. Mit dem Verzicht ziehen wir bei der Entschädigungsberechnung nach A 17.3 nichts ab.

Eine Unterversicherung besteht, wenn die vereinbarte Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger ist als der Versicherungswert (siehe A 14.1). Das kann dazu führen, dass wir die Entschädigung wegen Unterversicherung nach A 17.4 kürzen.

A 14.4.2 Voraussetzungen

Wir verzichten auf den Einwand einer Unterversicherung, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Sie haben mit uns den Unterversicherungsverzicht vereinbart und er ist im Versicherungsschein ausgewiesen.

Die Wohnfläche ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht höher als die im Versicherungsschein genannte Wohnfläche.

Es besteht kein weiterer Hausratversicherungsvertrag ohne Unterversicherungsverzicht für denselben Versicherungsort.

A 14.4.3 Wohnungswechsel

Wechseln Sie die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über.

Dies gilt dann, wenn die Voraussetzungen für den Unterversicherungsverzicht nach A 14.4.2 auch für die neue Wohnung erfüllt sind.

Vergrößert sich die Wohnfläche der neuen Wohnung, besteht der Unterversicherungsverzicht bis zu zwei Monate nach Umzugsbeginn fort. In dieser Zeit muss der Vertrag an die tatsächliche Anzahl der Quadratmeter angepasst werden. Der Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgte.

A 14.4.4 Auswirkung eines Widerspruchs gegen die Anpassung der Versicherungssumme

Wenn Sie der Anpassung der Versicherungssumme nach A 14.3.3 widersprechen, kann ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht entfallen, sofern die Voraussetzungen nach A 14.4.2 nicht (mehr) vorliegen.

Wir müssen Sie über den Wegfall des Unterversicherungsverzichts in Textform informieren. Dies geschieht in der Regel durch einen neuen Versicherungsschein.

A 14.4.5 Kündigung

Sie und wir können den Unterversicherungsverzicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Versicherungsperiode in Textform kündigen.

Kündigen wir, können Sie den Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür haben Sie nach Zugang unserer Erklärung einen Monat Zeit.

A 15 Anpassung des Beitragssatzes und der ZÜRS-Zone (Überschwemmungs- und Erdbebenzone)

A 15.1 Anpassung des Beitragssatzes

A 15.1.1 Der Beitrag kann zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode steigen oder sinken. Dies gilt auch für den Beitragsanteil, den Sie für erweiterten Versicherungsschutz zahlen. Maßgeblich sind dabei die folgenden Regelungen:

A 15.1.3 Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Beitragserhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung in Textform kündigen. Wir sind verpflichtet, Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat, bevor die Beitragserhöhung wirksam wird zugehen.

A 15.2 Anpassung der ZÜRS-Zone (Überschwemmungs- und Erdbebenzone)

Bei der Beitragsbemessung für den Versicherungsschutz gegen weitere Naturgefahren (Elementargefahren) berücksichtigen wir das Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen (ZÜRS). Dieses wird vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur Verfügung gestellt und teilt Deutschland in verschiedene Überschwemmungszonen ein. Ändert sich die Zonierung für den Neuzugang und dadurch der Beitrag, sind wir bei einer Absenkung zu Ihren Gunsten verpflichtet, bei einer Erhöhung berechtigt, zu Beginn der nächsten Versicherungsperiode für bestehende Versicherungsverträge die Beiträge anzupassen. Erhöht sich der Beitrag durch eine Änderung der Zonierung, können Sie wahlweise den gesamten Vertrag oder nur die Mitversicherung der weiteren Naturgefahren mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Wir sind verpflichtet, Sie in der Mitteilung über die Beitragserhöhung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Diese Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung des Beitrags zugehen.

A 16 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

A 16.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

Ausnahme bei weiteren Naturgefahren (Elementargefahren): Bei einem Wohnungswechsel erlischt der Versicherungsschutz gegen weitere Naturgefahren. Er geht nicht auf die neue Wohnung über. Wenn Sie dies wünschen, müssen Sie den Versicherungsschutz für die neue Wohnung erneut mit uns vereinbaren.

A 16.2 Mehrere Wohnungen

Bewohnen Sie neben der neuen weiterhin Ihre bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Dies gilt nicht, wenn Sie mit uns Versicherungsschutz für mehrere Wohnungen vereinbart haben. Voraussetzung ist, dass Sie die neue Wohnung künftig in der gleichen Weise nutzen, wie die bisherige Wohnung (z. B. Pendlerwohnung). Dann gelten die Bestimmungen nach A 16.1 analog für die bisherige und die neue Wohnung.

A 16.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht in Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

A 16.4 Anzeige der neuen Wohnung

- A 16.4.1 Einen Wohnungswechsel müssen Sie uns spätestens bei Umzugsbeginn anzeigen. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.
- A 16.4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist uns mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform erfolgen.
- A 16.4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

A 16.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

- A 16.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten unsere Tarifbestimmungen, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind. Den Beitrag passen wir ab diesem Zeitpunkt den neuen Gegebenheiten an. Er kann nicht niedriger sein als der dann geltende monatliche Mindestbeitrag in der Hausratversicherung.
- A 16.5.2 Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, können Sie den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn eine evtl. vereinbarte Selbstbeteiligung erhöht wird.

Wenn Sie kündigen, müssen Sie das in Textform tun. Dafür haben Sie einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Beitragserhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang bei uns. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie uns zugegangen ist, wirksam.

A 16.5.3 Im Fall einer Kündigung steht uns der Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

A 16.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

- A 16.6.1 Ziehen Sie aus der gemeinsamen Ehewohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: die bisherige Ehewohnung und Ihre neue Wohnung. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.
- A 16.6.2 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehewohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- A 16.6.3 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt A 16.6.2 entsprechend. Nach Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

A 16.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

A 16.6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

A 16.8 Wohnungswechsel

Ein Wohnungswechsel begründet keinen Wegfall des versicherten Interesses (Teil B 2.1.3.1).

A 17 Wie ermitteln wir die Entschädigung? Was gilt bei einer Unterversicherung?

A 17.1 Wir ersetzen

- A 17.1.1 bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert (siehe A 14.1) bei Eintritt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- A 17.1.2 bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Außerdem ersetzen wir eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert (siehe A 14.1) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- A 17.1.3 bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass Ihnen eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

A 17.2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ersetzen wir nur, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

A 17.3 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die für den Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag (siehe A 14.2.3) begrenzt.

Schadensabwendungs- und Schadensminderungskosten, die auf unsere Weisung hin entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

A 17.4 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert (siehe A 14.1), besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kürzen wir die Entschädigung nach A 17.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert. Unsere Leistung berechnen wir nach der folgenden Berechnungsformel:

Entschädigung = <u>Schadensbetrag x Versicherungssumme</u> Versicherungswert

Die Erstattung von versicherten Kosten nach A 13 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadensabwendungs-, Schadensminderungs- und Schadensermittlungskosten ein, die nicht auf unsere Weisung entstanden sind.

A 17.5 Kosten

Versicherte Kosten nach A 13 ersetzen wir, wenn sie tatsächlich angefallen sind und Sie uns dies nachweisen. Dabei berücksichtigen wir die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

A 18 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

A 18.1 Wertsachen

- A 18.1.1 Versicherte Wertsachen nach A 8.2 sind:
- A 18.1.1.1 Bargeld sowie auf Karten oder sonstigen Datenträgern (z. B. Chipkarten) geladene Geldbeträge
- A 18.1.1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere
- A 18.1.1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Armband- und Taschenuhren, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin

- A 18.1.1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in A 18.1.1.3 genannte Sachen aus Silber
- A 18.1.1.5 Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken

A 18.2 Wertschutzschränke

- A 18.2.1 Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH, die European Certification Body GmbH (ECB) oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.
- A 18.2.2 Zusätzlich gilt:
 Freistehende Wertschutzschränke müssen mindestens
 200 kg schwer sein.

Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

A 18.3 Entschädigungsgrenzen

A 18.3.1 Wertsachen entschädigen wir je Versicherungsfall bis 25 Prozent der Versicherungssumme.

Dies gilt nicht, wenn Ihrem Vertrag der Grundschutz zugrunde liegt. In diesem Fall ist die Entschädigung auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

- A 18.3.2 Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks nach A 18.2 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag:
- A 18.3.2.1 1.000 Euro insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstigen Datenträgern geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt
- A 18.3.2.2 5.000 Euro insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere
- A 18.3.2.3 20.000 Euro insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Armband- und Taschenuhren, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin

A 19 Wann zahlen wir die Entschädigung und wie verzinsen wir

A 19.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 19.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A 19.2.1 Entschädigung

Sie ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Das gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

A 19.2.2 Zinssatz

Der Zinssatz liegt einen Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei vier Prozent und höchstens bei sechs Prozent pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 19.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A 19.1 und A 19.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, in dem wegen Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann

A 19.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- A 19.4.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen,
- A 19.4.2 aus Anlass dieses Versicherungsfalls gegen Sie oder Ihren Repräsentanten noch ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren läuft.

A 20 Was gilt beim Sachverständigenverfahren?

A 20.1 Feststellung der Schadenshöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass ein Sachverständiger die Höhe des Schadens feststellt.

Ein solches Sachverständigenverfahren können wir auch gemeinsam mit Ihnen vereinbaren.

A 20.2 Weitere Feststellungen

Wir können gemeinsam vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A 20.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- A 20.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Andernfalls kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung müssen wir Sie auf diese Folge hinweisen.
- A 20.3.2 Folgende Personen dürfen wir nicht als Sachverständigen benennen:
- A 20.3.2.1 Ihre Mitbewerber
- A 20.3.2.2 Personen, die mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen
- A 20.3.2.3 Personen, die bei Ihren Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen
- A 20.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 20.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A 20.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- A 20.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit deren Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls
- A 20.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten

A 20.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen und

A 20.4.4 die versicherten Kosten

Wenn Sie keinen Unterversicherungsverzicht mit uns vereinbart haben, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls angegeben werden.

A 20.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung teilt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig mit.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Die Entschädigung berechnen wir aufgrund von verbindlichen Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns. Sind diese unverbindlich, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen ihre Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 20.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A 20.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

A 21 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) müssen Sie vor dem Versicherungsfall erfüllen?

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

- A 21.1 Sie müssen alle gesetzlichen, vertraglichen sowie alle vereinbarten Sicherheitsvorschriften einhalten.
- A 21.2 In der kalten Jahreszeit müssen Sie die Wohnung (A 10) beheizen und dies genügend häufig kontrollieren. Alternativ sind dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- A 21.3 Folgende Sicherheitsvorschriften gelten:
 - a) bei Verträgen mit einer Versicherungssumme von mindestens 75.000 Euro
 - b) bei nicht ständig bewohnten Wohnungen (z. B. Wochenend- oder Ferienhäuser)
 - wenn Sie mit uns besondere Sicherungen vereinbart haben
- A 21.3.1 Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, müssen Sie alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen sowie die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einschalten, wenn Ihnen oder Ihrem Repräsentanten dies bei objektiver Würdigung aller Umstände zugemutet werden kann
- A 21.3.2 Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Sie müssen sie gemäß der Herstellervorgaben regelmäßig warten lassen und Mängel und Schäden unverzüglich beseitigen.

A 21.4 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine der in A 21.1, A 21.2 oder A 21.3 genannten Obliegenheiten, sind wir unter den Voraussetzungen nach Teil B 3.3.3 berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Außerdem können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 22 Welche besondere Obliegenheit müssen Sie nach dem Versicherungsfall erfüllen?

A 22.1 Besondere Obliegenheit bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden

Bei zerstörten oder abhanden gekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden haben Sie etwaige Rechte zu wahren, z. B. müssen Sie für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso müssen Sie Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

A 22.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unter den Voraussetzungen nach Teil B 3.3.1 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

A 23.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil B 3.2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- A 23.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
- A 23.1.2 Anlässlich eines Wohnungswechsels (nach A 16) ändert sich ein Umstand, nach dem wir im Antrag gefragt haben.
- A 23.1.3 Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als zwei Monate oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt.

Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechtigte volljährige Person darin aufhält.

A 23.1.4 Vereinbarte Sicherungen sind beseitigt, vermindert oder nicht gebrauchsfähig. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

A 23.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Teil B 3.2.3 bis B 3.2.5 geregelt.

A 24 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

A 24.1 Anzeigepflicht

Erlangen Sie oder wir Kenntnis über den Verbleib abhanden gekommener Sachen, ist dies dem jeweils anderen unverzüglich anzuzeigen.

A 24.2 Entschädigung

Sind Sie wieder im Besitz einer abhanden gekommenen Sache, gilt für die Entschädigung dieser Sache:

A 24.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Sie behalten den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass Sie uns die Sache innerhalb von einem

Monat zur Verfügung stellen. Andernfalls müssen Sie uns eine bereits geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzahlen.

A 24.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Sie können innerhalb von einem Monat nach Empfang einer Aufforderung durch uns wählen, ob Sie die Entschädigung zurückzahlen und die Sache behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

- A 24.2.2.1 Haben wir eine Sache in voller Höhe des Versicherungswerts entschädigt, können Sie uns die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht müssen Sie innerhalb von einem Monat nach Empfang der Aufforderung durch uns ausüben. Nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.
- A 24.2.2.2 Haben wir eine Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts entschädigt, müssen Sie diese im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Von dem Erlös erhalten wir abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den wir bereits für die Sache entschädigt haben.

A 24.3 Beschädigte Sachen

Wenn Sie wiederherbeigeschaffte Sachen behalten und diese sind beschädigt worden, können Sie auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

A 24.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es Ihnen möglich, in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zu kommen, ohne dass Sie davon Gebrauch machen, gilt die Sache als zurückerhalten.

A 24.5 Übertragung der Rechte

Wenn Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen müssen, ailt:

Sie müssen uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte übertragen, die uns auf diese Sachen bezogen zustehen.

A 24.6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapieres.

Sie können den Teil der Entschädigung jedoch behalten, soweit Ihnen bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

A 25 Wann gewähren wir Ihnen einen Bündelungsrabatt?

Wenn Sie bei uns neben der Hausratversicherung nach den Debeka VHB 2017 noch eine Wohngebäudeversicherung nach den Debeka VGB 2017 und/oder eine Glasversicherung nach den Debeka AGIB 2017 abgeschlossen haben, gewähren wir Ihnen einen Bündelungsrabatt. Dieser beträgt für den Hausratversicherungsbeitrag entweder mindestens fünf Prozent, wenn eine Glasversicherung oder mindestens zehn Prozent, wenn eine Wohngebäudeversicherung besteht. Werden die Voraussetzungen hierfür nicht mehr erfüllt (wenn also die Glas- bzw. Wohngebäudeversicherung nicht mehr besteht), sind wir berechtigt, den Rabatt zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode zu reduzieren oder wegfallen zu lassen.

B Allgemeiner Teil

B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B 1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder monatlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

B 1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B 1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 gezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 zahlt, ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B 1.4 Folgebeitrag

B 1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B 1.4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B 1.4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert. Außerdem muss er auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

B 1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B 1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Ablauf dieser Frist wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B 1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B 1.5 SEPA-Lastschriftmandat

B 1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Wurde vereinbart, dass der Beitrag von einer Bankverbindung eingezogen wird, hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass das Konto zum Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit ausreichend gedeckt ist.

Konnte der Versicherer den fälligen Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B 1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Versicherer einen oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Versuch, nicht einziehen kann, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer muss in der Kündigung darauf hinweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

- B 1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
- B 1.6.2.1 Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen. In dem Fall erstattet der Versicherer den Teil der Beiträge, der auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfällt. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen hat. Außerdem muss der Versicherungsnehmer zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für die erste Versicherungsperiode gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B 1.6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Tritt der Versicherer vom Vertrag zurück, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, steht ihm eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- B 1.6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- B 1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- B 1.6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den

die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

B 2.1 Dauer und Ende des Vertrags

B 2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B 2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B 2.1.3 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

- B 2.1.3.1 Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats
 - a) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung,
 - b) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

Ein Wohnungswechsel ist kein Wegfall des versicherten Interesses. Eine dadurch eventuell entstehende Mehrfachversicherung ist in B 4.1.4 beschrieben.

B 2.1.3.2 Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers. Das gilt nur dann, wenn nicht ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

B 2.2 Kündigung nach einem Versicherungsfall

B 2.2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B 2.2.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B 2.2.3 Kündigung durch den Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherungsnehmer zugeht, wirksam.

B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B 3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B 3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B 3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B 3.1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B 3.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B 3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B 3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B 3.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B 3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss.

Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B 3.2 Gefahrerhöhung

B 3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B 3.2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

- B 3.2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere aber nicht nur vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- B 3.2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen mitversichert sein soll.

B 3.2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- B 3.2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- B 3.2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

- B 3.2.2.3
- Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat. Die Meldepflicht gilt nicht, wenn ein Gerüst am Gebäude angebracht wird.
- B 3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B 3.2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B 3.2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B 3.2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B 3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B 3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B 3.2.5.1

Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B 3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B 3.2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, gilt B 3.2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Versicherer bleibt leistungspflichtig, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte

B 3.2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

zugegangen sein müssen, bekannt war.

 a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt

- des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- b) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- B 3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
- B 3.3.1.1 Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalls folgende, vertraglich vereinbarte Obliegenheiten zu erfüllen:
 - a) Die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften

und

b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B 3.3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B 3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungs-

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B 3.3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B 3.3.2.2 Zusätzlich zu B 3.3.2.1 gilt:

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer den Schadenseintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen.
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
- c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
- d) das Schadensbild so lange unverändert zu lassen, bis der Versicherer die Schadensstelle oder die beschädigten Sachen freigegeben hat. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadensbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos). Die beschädigten Sachen muss der Versicherungsnehmer aufbewahren, bis der Versicherer sie besichtigen kann.
- e) dem Versicherer soweit dies möglich ist unverzüglich jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforder-

lich ist. Außerdem muss der Versicherungsnehmer jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten.

f) alle Belege beizubringen, die der Versicherer anfordert und deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, hat dieser die Obliegenheiten nach B 3.3.1 und B 3.3.2 ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

- B 3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- B 3.3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B 3.3.1 oder B 3.3.2 vorsätzlich, ist der Versicherer leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- B 3.3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- B 3.3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt aber nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

B 4 Weitere Regelungen

B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B 4.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B 4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B 4.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B 3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

- B 4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
- B 4.1.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigt die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- B 4.1.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das gesamte Risiko nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

B 4.1.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

- B 4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung
- B 4.1.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

B 4.1.4.2 Die Regelungen nach B 4.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B 4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes betimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen

B 4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B 4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter ist bevollmächtigt, Erklärungen vom Versicherungsnehmer entgegenzunehmen, die Folgendes betreffen:

- B 4.3.1.1 den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags
- B 4.3.1.2 ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung
- B 4.3.1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses

B 4.3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B 4.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

B 4.5 Beschwerdestellen

B 4.5.1 Versicherungsombudsmann

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung einmal nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat, kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de Telefon: (08 00) 3 69 60 00

Fax: (08 00) 3 69 90 00

Finzelheiten sind unter:

www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Die Debeka Allgemeine Versicherung AG hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B 4.5.2 Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer auch an die zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de Telefon: (02 28) 41 08 - 0 Fax: (02 28) 41 08 - 15 50

Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B 4.5.3 Rechtsweg

Außerdem steht dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit zu, den Rechtsweg zu beschreiten.

B 4.6 Örtlich zuständiges Gericht

B 4.6.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B 4.6.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder - wenn er keinen Wohnsitz hat - nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B 4.7 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B 4.8 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet hätte, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4.9 Versicherung für fremde Rechnung

B 4.9.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und

B 4.9.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B 4.9.3 Kenntnis und Verhalten

B 4.9.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- B 4.9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war
- B 4.9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B 4.10 Aufwendungsersatz

- B 4.10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
- B 4.10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- B 4.10.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen geltend, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- B 4.10.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach B 4.10.1 und B 4.10.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- B 4.10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung betragen zusammen höchstens die Entschädigungsgrenze je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- B 4.10.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B 4.10.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- B 4.10.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- B 4.10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B 4.10.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B 4.10.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B 4.10.2.1 entsprechend kürzen.

B 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen

B 4.11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B 4.11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- B 4.12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls
- B 4.12.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- B 4.12.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- B 4.12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuches festgestellt, gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B 4.13 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

C Leistungspakete

C 1 Paket Comfort

Mit dem Paket Comfort bieten wir Ihnen eine Erweiterung des Versicherungsumfanges gemäß Teil A. Leistungen, die wir aus dem Hauptvertrag (Teil A) erbringen, rechnen wir auf die Erstattung aus dem Paket Comfort an.

Haben Sie mit uns den Grundschutz vereinbart, sind die nachfolgenden Leistungen nicht Vertragsbestandteil.

C 1.1 Innovationsklausel (Aktualitäts-Bonus)

Werden diese Hausratversicherungsbedingungen (Debeka VHB 2017) ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

C 1.2 Verzicht auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls

Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei (Teil B 4.12.1.2) verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung. Die Vereinbarung gilt jedoch nicht für unsere Rechte bei Obliegenheitsverletzungen und Gefahrerhöhungen.

Außenversicherung/Versicherungsort/Versicherte Sachen

C 1.3 Außenversicherungsschutz

A 12.1.2 und A 12.8 werden wie folgt erweitert:

Die Geltungsdauer wird auf sechs Monate erhöht.

Die Entschädigung ist insgesamt auf 20 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

C 1.4 Inhalt von rein beruflich genutzten Büroräumen

A 10.1 wird wie folgt erweitert:

Versichert ist auch der Inhalt von rein beruflich genutzten Büroräumen innerhalb der versicherten Wohnung, sofern diese Räume ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

Das gilt nur, soweit kein weiterer Versicherungsschutz hierfür bestaht

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

C 1.5 Garagen innerhalb des gleichen Postleitzahlengebiets

A 10.4 wird wie folgt erweitert:

Wir leisten auch für Schäden an Ihrem Hausrat, der sich in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks, aber innerhalb des gleichen Postleitzahlengebiets befindet. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

C 1.6 Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstungen

A 12 wird wie folgt erweitert:

Wir leisten innerhalb Deutschlands auch für Schäden an Sportausrüstungen, die Sie dauerhaft außerhalb Ihrer Wohnung in einem verschlossenen Spind im Vereinsheim oder Sportstudio aufbewahren. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsperiode auf 1.000 Euro begrenzt.

C 1.7 Vorsorgeversicherung für Kinder

Wir bieten Ihnen auch Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang Ihrer Hausratversicherung, wenn Ihre Kinder nach der Ausbildung

oder Freiwilligendiensten (nach Teil A 12.3) ins Berufsleben starten und in Deutschland eine eigene Wohnung beziehen.

Diese Vorsorgeversicherung beginnt mit dem Ausbildungsende und gilt für sechs Monate. Zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes ist danach eine eigene Hausratversicherung erforderlich.

Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder werden leiblichen Kindern gleichgestellt. Das gilt auch für Kinder des mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartners.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Kinder unmittelbar vor der Ausbildung in Ihrem Haushalt gelebt haben.

Sie müssen uns die Anschrift der Wohnung Ihres Kindes in Textform mitteilen. Diese ist dann Versicherungsort der Vorsorgeversicherung.

Die Vorsorgeversicherungssumme beträgt 30 Prozent der mit Ihnen vereinbarten Versicherungssumme zum Schadenszeitpunkt.

Eine Unterversicherung (Teil A 17.4) wenden wir nicht an.

Fremdes Eigentum (Teil A 8.4) ist nur versichert, wenn es der Einrichtung oder Nutzung Ihres Kindes in der versicherten Wohnung dient.

Wir leisten nur, soweit kein weiterer Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag hierfür besteht.

Einfacher Diebstahl

C 1.8 Diebstahl während eines stationären Aufenthalts

A 4 wird wie folgt erweitert:

Befinden Sie sich stationär in einem Krankenhaus, Sanatorium- oder Kurgebäude, leisten wir für versicherte Sachen, die Ihnen durch einfachen Diebstahl aus Ihrem Krankenzimmer abhanden kommen. Die Entschädigung ist ie Versicherungsfall auf 250 Euro begrenzt.

Voraussetzung ist, dass Sie den Diebstahl - soweit es Ihnen zugemutet werden kann - unverzüglich der Verwaltung des Hauses sowie der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir nach Teil B 3.3.3 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Abweichend von Teil A 8.4 ist fremdes Eigentum vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

C 1.9 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern

Wir entschädigen Sie auch, wenn Ihre Waschmaschinen oder Wäschetrockner aus gemeinschaftlich genutzten Räumen in Gebäuden durch einfachen Diebstahl entwendet werden.

Feuer/Überspannung

C 1.10 Gefriergut

Wir leisten für Schäden, die innerhalb der versicherten Wohnung (Teil A 10) an Lebensmitteln und Medikamenten aufgrund einer unvorhergesehenen Unterbrechung der Stromzufuhr entstanden sind, z. B. bei

- nicht von den Energieversorgungsunternehmen angekündigten Netzausfällen
- b) Blitzschlag
- c) Überspannung durch Blitz
- d) Kurzschluss
- e) technischem Versagen der Geräte.

C 1.11 Schäden durch Blindgänger (Kriegsmunition)

Wir leisten Entschädigung für Schäden durch Blindgänger aus dem Ersten oder Zweiten Weltkrieg. Auf den Ausschluss für Schäden durch Krieg (Teil A 2.1) berufen wir uns in diesem Fall nicht.

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass eine Räumungs- und Entschärfungsmaßnahme vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt wurde. Außerdem müssen die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sein.

Leitungswasser

C 1.12 Wasser aus innenliegenden Regenfallrohren

A 5 wird wie folgt erweitert:

Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

C 1.13 Wasseraustritt aus Pools und Schwimmbecken

A 5 wird wie folgt erweitert:

Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das bestimmungswidrig aus Pools oder Schwimmbecken austritt.

Nicht versichert ist die allmähliche Einwirkung des Wassers.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

Naturgefahren (Sturm/Hagel)

C 1.14 Schäden durch Naturgefahren (Sturm und Hagel) an Hausrat auf dem Versicherungsgrundstück

A 6 wird wie folgt erweitert:

Wir leisten auch für versicherte Sachen (Teil A 8), die sich außerhalb von Gebäuden auf dem Grundstück befinden, das zur versicherten Wohnung gehört. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

Versicherte Kosten

A 13 wird wie folgt erweitert:

C 1.15 Datenrettungskosten

A 9.1.7 wird wie folgt erweitert:

Versichert sind die Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.

- C 1.15.1 Dafür müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) An dem Datenträger muss ein versicherter Sachschaden eingetreten sein.
 - b) Die Kosten sind infolge eines Versicherungsfalls am Versicherungsort tatsächlich entstanden.
 - Die Kosten sind f
 ür die technische Wiederherstellung erforderlich.
 - d) Die Kosten dienen nicht der Wiederbeschaffung.
 - e) Die Daten und Programme dienen ausschließlich der privaten Nutzung.

Außerdem ersetzen wir Ihnen auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

C 1.15.2 Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für

- a) Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z. B. Raubkopien),
- Programme und Daten, die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium gespeichert sind und Ihnen zur Verfügung stehen sowie

c) die Kosten eines neuen Lizenzerwerbs.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

C 1.16 Hotelkosten

Wir ersetzen die Kosten für die Unterbringung in einem Hotel oder einer ähnlichen Unterkunft, wenn sie infolge eines Versicherungsfalls entstanden sind. Die Kosten müssen Sie uns nachweisen.

Voraussetzung ist, dass die von Ihnen selbst genutzte, ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen die Beschränkung auf einen bewohnbar gebliebenen Teil nicht zugemutet werden kann.

Die Leistung erbringen wir für den Zeitraum, in dem die Wohnung unbewohnbar ist, längstens jedoch für sechs Monate. Hierbei ist die Entschädigung auf 100 Euro pro Tag begrenzt. Dabei übernehmen wir auch Kosten, die aufgrund der geänderten Lebensführung entstehen (z. B. Frühstück).

C 1.17 Rückreisekosten

Wir ersetzen den Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig eine Reise (z. B. Urlaubs- oder Dienstreise) abbrechen, um an den Versicherungsort zurückzureisen.

Erstattet werden die Mehrkosten für ein angemessenes Reisemittel. Dabei richten wir uns nach dem Verkehrsmittel, das Sie auf der Hinreise benutzt haben

Soweit dies möglich ist, sind Sie verpflichtet, vor Antritt der Rückreise Weisungen bei uns einzuholen.

Wir übernehmen die Kosten nur, soweit Sie keinen Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. einer Reiseversicherung) haben

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro begrenzt.

C 1.18 Umzugskosten

Wird die von Ihnen ansonsten ständig bewohnte Wohnung aufgrund eines Versicherungsfalls unbewohnbar und Sie ziehen dauerhaft in eine neue Wohnung um, ersetzen wir die Umzugskosten. Voraussetzung hierfür ist, dass Ihnen die Benutzung auf einen bewohnbaren Teil nicht zugemutet werden kann. Wir zahlen für die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro begrenzt.

C 1.19 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Wir ersetzen auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um eine Gefahr zu beseitigen, die infolge eines Versicherungsfalls innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts entstanden ist

Voraussetzung ist, dass Sie zu deren Beseitigung aufgrund gesetzlicher oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.

C 1.20 Verpflegungskosten für hilfeleistende Privatpersonen

Wir ersetzen die Kosten, die anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens für die Verpflegung hilfeleistender Privatpersonen entstehen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 Euro begrenzt.

C 1.21 Wegegeld zur Wiederbeschaffung von Dokumenten

Nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall leisten wir für nachgewiesenes Wegegeld zur Dokumentenbeschaffung. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50 Euro begrenzt.

C 1.22 Schäden durch Rettungskräfte

A1 und A 13 werden wie folgt erweitert:

Wir leisten auch für Schäden, die dadurch entstehen, dass Polizei, Feuerwehr oder sonstige zur Hilfe verpflichtete Personen in das Gebäude eindringen. Dies gilt auch, wenn der Einsatz von einem Fehlalarm durch Rauchmelder oder Rauchwarnmelder ausgelöst wurde.

Gefahrerhöhung

C 1.23 Unbewohntsein der ansonsten ständig bewohnten Wohnung

A 23.1.3 wird wie folgt erweitert:

Wir berufen uns nicht auf eine Gefahrerhöhung, wenn die versicherte Wohnung bis zu drei Monate unbewohnt und unbeaufsichtigt ist. Die Sicherheitsvorschriften nach Teil A 21 bleiben hiervon unberührt.

C 2 Paket Comfort Plus

Die Leistungen im Paket Comfort Plus erweitern den Versicherungsumfang gemäß Teil A sowie des Pakets Comfort. Entschädigungen, die wir aus dem Hauptvertrag (Teil A) sowie dem Paket Comfort zahlen, rechnen wir auf die Erstattung aus dem Paket Comfort Plus an.

Versicherungsschutz aus dem Paket Comfort Plus besteht nur, wenn Sie dieses Leistungspaket mit uns vereinbart haben.

C 2.1 Differenzdeckung (Direkt-Schutz)

Sind Sie noch bei einem anderen Anbieter versichert, geht der Versicherungsschutz aus diesem anderweitigen Vertrag (Vorvertrag) dem Versicherungsschutz nach den Debeka VHB 2017 vor. Im Rahmen der sogenannten Differenzdeckung bieten wir Ihnen sofortigen Versicherungsschutz für alle Mehrleistungen, die wir gegenüber Ihrem aktuellen Versicherer erbringen. Die Voraussetzungen dafür nennen wir Ihnen nachfolgend.

C 2.1.1 Welche Leistungen beinhaltet die Differenzdeckung?

C 2.1.1.1 Wir leisten aus der Differenzdeckung nur für solche Gefahren und Risiken, die im Vorvertrag ebenfalls versichert sind. Hinsichtlich dieser Gefahren und Risiken ergänzen wir den Versicherungsschutz Ihrer Vorversicherung um Leistungen, die dort nicht oder nicht in vollem Umfang enthalten, gemäß Ihres Vertrags bei uns jedoch versichert sind.

Beispiel:

Sowohl bei Ihrem Vorversicherer als auch bei uns haben Sie Versicherungsschutz für Brandschäden vereinbart. Der mit uns vereinbarte Deckungsumfang geht hinsichtlich dieser Gefahr jedoch über den Deckungsumfang Ihrer Vorversicherung hinaus (z. B. haben Sie bei uns - sofern Sie das Paket Comfort Plus vereinbart haben - Versicherungsschutz für sogenannte Sengschäden). Erleiden Sie nun einen solchen Sengschaden und lehnt Ihr Vorversicherer diesen aufgrund des fehlenden Versicherungsschutzes ab, greift in diesem Fall unsere Differenzdeckung.

- C 2.1.1.2 Maßgeblich ist der Versicherungsumfang der Vorversicherung zum Zeitpunkt der Antragsstellung bei uns. Nehmen Sie nachträglich Änderungen der anderen bestehenden Versicherung vor, hat dies keine Auswirkung auf die mit uns vereinbarte Differenzdeckung.
- C 2.1.1.3 Wir zahlen im Schadensfall maximal die vereinbarte Höchstentschädigung. Dabei berücksichtigen wir vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligungen oder Entschädigungsgrenzen. Ebenso rechnen wir vertraglich vereinbarte und sonstige erbrachte Leistungen aus der Vorversicherung an.

C 2.1.2 Wann besteht kein Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung?

C 2.1.2.1 Die Differenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch den anderen Versicherer nicht erbracht wurden, weil das Bestehen oder der Umfang der Leistungspflicht streitig war. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz, sofern sich der andere Versicherer aus folgenden Gründen ganz oder teilweise auf seine Leistungsfreiheit beruft:

a) Sie sind mit der Zahlung des Beitrags in Verzug.

- b) Sie verletzen vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit.
- c) Sie verhalten sich arglistig.
- d) Sie führen den Schadensfall vorsätzlich herbei.

Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe zur Leistungskürzung oder Ablehnung geführt hätte.

- C 2.1.2.2 Die Differenzdeckung tritt nicht ein, wenn Sie mit dem anderen Versicherer einen Vergleich geschlossen haben, wenn Sie einseitig auf eine Leistung verzichten oder der andere Versicherer aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenshöhe lediglich eine pauschale Entschädigung zahlt.
- C 2.1.2.3 Haben Sie in Ihrem Vorvertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart, findet im Rahmen der Differenzdeckung ebenfalls kein Ausgleich statt. Gleiches gilt, sofern der andere Versicherer seine Entschädigung aufgrund einer bestehenden Unterversicherung gekürzt hat.
- C 2.1.2.4 Außerdem leisten wir nicht, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine andere Versicherung bestand.

C 2.1.3 Wie lange besteht die Differenzdeckung? Welchen Beitrag zahlen Sie?

- C 2.1.3.1 Ihre bei uns abgeschlossene Hausratversicherung besteht als Differenzdeckung ab Annahme des Antrags durch uns bis zum Ablauftermin des bei dem anderen Versicherer bestehenden Vertrags, längstens jedoch für zwölf Monate.
- C 2.1.3.2 Endet der andere Vertrag vor dem bei Antragstellung angegebenen Termin, stellen wir Ihnen den vollen Versicherungsschutz zur Verfügung, wenn Sie uns die vorzeitige Beendigung unverzüglich in Textform mitteilen.
- C 2.1.3.3 Ab dem Zeitpunkt, zu dem wir Ihren Vertrag von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umstellen, müssen Sie hierfür den vollen Beitrag zahlen.

C 2.1.4 Welche besonderen Obliegenheiten müssen Sie beachten?

Die vertraglich vereinbarten Obliegenheiten nach Teil B werden für die Differenzdeckung um folgende Regelungen erweitert:

- C 2.1.4.1 Sie haben Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang der anderen bestehenden Versicherung zu beschaffen, aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen.
- C 2.1.4.2 Sie haben bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls zunächst der anderen Versicherung den Schaden anzuzeigen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen. Dazu müssen Sie uns die abschließende Regulierungsentscheidung des anderen Versicherers und auf Verlangen weitere Nachweise zum Schadenshergang und zum -umfang vorlegen.
- C 2.1.4.3 Sie müssen uns unverzüglich anzeigen, wenn Sie von dem anderen Versicherer informiert werden, dass ein dort gemeldeter Schadensfall nicht oder nicht in vollem Umfang unter dessen Leistungspflicht fällt.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, richten sich die Rechtsfolgen nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort beschriebenen Voraussetzungen können wir dann ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

C 2.2 Umbrellaschutz (Umstellungs-Vorteil)

Für das versicherte Risiko besteht bereits nach den Debeka VHB 2017 Versicherungsschutz. Sie beantragen die Änderung des bestehenden Vertrags auf Grundlage neuer Debeka-Bedingungen. Diese

sehen beitragspflichtige Mehrleistungen vor. Im Rahmen des bisher bei uns versicherten Umfangs (z. B. versicherte Gefahren) stellen wir Ihnen Versicherungsschutz nach den neuen Bedingungen bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode ohne Mehrbeitrag zur Verfügung.

Kein Versicherungsschutz besteht in diesem Zeitraum für bisher nicht versicherte Zusatzrisiken und Versicherungsgrundstücke.

C 2.3 Verzicht auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls

Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei (Teil B 4.12.1.2) verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung. Die Vereinbarung gilt jedoch nicht für unsere Rechte bei Obliegenheitsverletzungen und Gefahrerhöhungen.

Außenversicherung/Versicherungsort/Versicherte Sachen

C 2.4 Außenversicherungsschutz

C 1.3 wird wie folgt erweitert:

Die Geltungsdauer wird auf zwölf Monate erhöht.

Die Entschädigung ist insgesamt auf 40 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

C 2.5 Arbeitsgeräte am Arbeitsplatz

A 10 wird wie folgt erweitert:

Wir leisten auch für versicherte Arbeitsgeräte, die dauerhaft an Ihrem Arbeitsplatz verbleiben. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der versicherten Gefahren. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

C 2.6 Inhalt von rein beruflich genutzten Büroräumen

In Erweiterung zu C 1.4 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

C 2.7 Garagen innerhalb des gleichen Postleitzahlengebiets

In Erweiterung zu C 1.5 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 2.500 Euro begrenzt.

C 2.8 Handelswaren und Musterkollektionen

A 8.3.7 wird wie folgt erweitert:

Zu den versicherten Sachen gehören auch Handelswaren, Musterkollektionen und von Ihnen selbst hergestellte Sachen.

Das gilt nur, soweit kein weiterer Versicherungsschutz hierfür besteht.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

Voraussetzung ist, dass sich die Sachen in Ihrer Wohnung befinden. Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung (Teil A 12) besteht hierfür nicht.

C 2.9 Teile und Zubehör von Kfz und Anhängern

A 9.1.3 wird wie folgt erweitert:

Wir leisten auch für nicht am Fahrzeug montierte Winter- oder Sommerreifen mit Felgen sowie Dachboxen, Fahrradträger, Kindersitze und Dachträger.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt. Das gilt nur, soweit kein weiterer Versicherungsschutz (z. B. Kfz-Versicherung) hierfür besteht.

C 2.10 Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstungen

In Erweiterung zu C 1.6 ist die Entschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsperiode auf 5.000 Euro begrenzt.

C 2.11 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

A 18.3 wird wie folgt erweitert:

Wertsachen entschädigen wir je Versicherungsfall bis 40 Prozent der Versicherungssumme. Individuelle Erhöhungen bis maximal 50 Prozent können Sie beitragspflichtig mit uns vereinbaren (C 3.1).

Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschrankes nach A 18.2 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag:

- a) 1.500 Euro insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstigen Datenträgern geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt
- b) 10.000 Euro insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere
- 30.000 Euro insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Armband- und Taschenuhren, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin

C 2.12 Wertsachen in Bankschließfächern

A 10 wird wie folgt erweitert:

Versicherungsschutz besteht auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit Sie dort Kundenschließfächer zu privaten Zwecken nutzen. Bankschließfächer sind mit Wertschutzschränken gemäß Teil A 18.2 gleichgestellt.

Die Entschädigungsgrenzen richten sich nach der vereinbarten Entschädigungsgrenze für Wertsachen.

Anderweitige Ersatzleistungen, die Sie in diesen Schadensfällen aus anderen Versicherungsverhältnissen erhalten, rechnen wir bei unserer Entschädigungszahlung an.

Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen gemäß Teil A 4.3 innerhalb des Bankgebäudes erfüllt sein.

Einbruchdiebstahl

C 2.13 Unberechtigter Gebrauch von Bank-, Kunden- und Kreditkarten

Wir ersetzen Ihnen den Vermögensschaden, der Ihnen durch den unberechtigten Gebrauch Ihrer Bank-, Kunden- und Kreditkarten entstanden ist. Voraussetzung ist, dass die Karten durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Trickdiebstahl abhanden gekommen sind. Das gilt nur, soweit kein weiterer Versicherungsschutz hierfür besteht. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt. Voraussetzung ist, dass Sie die abhanden gekommenen Karten unverzüglich sperren lassen.

C 2.14 Schäden durch Phishing

Wir leisten auch für Vermögensschäden, die Ihnen entstehen, weil Täter durch Phishing an Ihre Daten beim privaten Online-Banking geraten sind und zu Ihren Lasten Überweisungen durchführen. Versichert ist nur der unmittelbare Vermögensschaden ohne Folgekosten, der Ihnen durch die Überweisung entstanden ist. Andere Arten des Ausspähens (z. B. Pharming, Trojaner) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro begrenzt. Dies gilt auch, wenn bei einem Phishing-Angriff mehrere Zugangsdaten erspäht und verwendet wurden. Diese Schäden gelten als ein Versicherungsfall.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

- es sich um elektronische Geräte handelt, die zum versicherten Hausrat gehören,
- b) das Kreditinstitut den aktuell üblichen Online-Banking-Standard verwendet und
- c) Sie eine Virensoftware oder Firewall gegen unberechtigtes Eindringen installiert haben und diese immer auf dem neusten Stand halten. Verletzen Sie diese Obliegenheit, richten sich die Rechtsfolgen nach Teil B 3.3. Unter den dort beschriebenen Voraussetzungen können wir dann ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Unsere Leistungspflicht besteht nur, soweit kein weiterer Versicherungsschutz hierfür besteht.

C 2.15 Telefonmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl oder Raub

Wir ersetzen Telefonkosten, die Ihnen aufgrund Telefonmissbrauchs entstanden sind. Voraussetzung ist, dass in Ihre Wohnung eingebrochen wurde oder Sie beraubt wurden. Das heißt, die Tat ist auf eine der in Teil A 4 beschriebenen Arten passiert. Anschließend hat der Täter mit dem gestohlenen Telefon telefoniert.

Sie müssen die Tat unverzüglich der Polizei anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Teil B 3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

C 2.16 Diebstahl aus Kfz

A 4 wird wie folgt erweitert:

Wir ersetzen auch versicherte Sachen, wenn sich diese vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden und durch Aufbrechen eines verschlossenen Kraft- oder Wassersportfahrzeugs, Wohnwagens, Kraftfahrzeug-Anhängers oder einer auf dem Kfz befindlichen Dachbox entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Für Wertsachen gemäß Teil A 18 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt. Kein Versicherungsschutz besteht für Foto-, Film- oder Videokameras, Mobiltelefone und Navigationsgeräte, EDV- oder sonstige elektrische bzw. elektronische Geräte, jeweils einschließlich Zubehör.

Einfacher Diebstahl

C 2.17 Diebstahl am Arbeitsplatz

Befinden sich versicherte Sachen an Ihrem Arbeitsplatz, leisten wir auch, wenn diese durch einfachen Diebstahl entwendet werden. Wertsachen nach Teil A 18 sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Die Entschädigung ist auf 5.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt

Voraussetzung ist, dass Sie den Diebstahl unverzüglich Ihrem Arbeitgeber sowie der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir nach Teil B 3.3.3 ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Abweichend von Teil A 4 ist fremdes Eigentum vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

C 2.18 Diebstahl von Gartengrills

A 10 wird wie folgt erweitert:

Wir leisten im Fall der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Gartengrills einschließlich Grillzubehör

- außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück oder
- aus gemeinschaftlich genutzten Räumen, in dem Hausrat bestimmungsgemäß abgestellt wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich in dem versicherten Gebäude befinden, zu dem auch die versicherte Wohnung gehört.

C 2.19 Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartenskulpturen, Gartengeräten, Gartendekoration, Wäschespinnen und -ständer

A 10 wird wie folgt erweitert:

Wir leisten im Fall der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Gartenmöbel, Gartenskulpturen, Gartengeräte (z. B. Rasenmäh- oder Poolroboter), Gartendekorationen, Wäschespinnen und -ständer außerhalb der Versicherungsräume

- a) auf Balkonen, Loggien, Terrassen
- b) auf dem Versicherungsgrundstück
- aus gemeinschaftlich genutzten Räumen, in dem Hausrat bestimmungsgemäß abgestellt wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller).

C 2.20 Diebstahl von Kinderspielfahrzeugen und Kinderwagen

Wir leisten eine Entschädigung für Kinderspielfahrzeuge und Kinderwagen, die Ihnen gehören und die durch einfachen Diebstahl abhandenkommen, und zwar

außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück

oder

 aus gemeinschaftlich genutzten Räumen in Gebäuden, in dem Hausrat bestimmungsgemäß abgestellt wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller).

Für Sachen, die mit den oben genannten Gegenständen lediglich lose verbunden sind, aber regelmäßig ihrem Gebrauch dienen, besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese Sachen zusammen mit den Kinderspielfahrzeugen oder Kinderwagen entwendet werden.

C 2.21 Diebstahl von nicht versicherungspflichtigen Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen

Wir leisten eine Entschädigung für nicht versicherungspflichtige Krankenfahrstühle, Rollstühle, Rollatoren und Gehhilfen, die Ihnen gehören und die durch einfachen Diebstahl abhandenkommen, und zwar

 außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück

oder

 aus gemeinschaftlich genutzten Räumen in Gebäuden, in dem Hausrat bestimmungsgemäß abgestellt wird (z. B. ausgewiesene Stellfläche in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller).

Für Sachen, die mit den oben genannten Gegenständen lediglich lose verbunden sind, aber regelmäßig ihrem Gebrauch dienen, besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese Sachen zusammen mit den nicht versicherungspflichtigen Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen entwendet werden.

C 2.22 Diebstahl von Markisen, Antennen sowie technischen und optischen Sicherungsanlagen

Wir leisten auch für einfachen Diebstahl von fest montierten

- a) Markisen,
- b) Antennenanlagen,
- c) Bauteilen technischer und optischer Sicherungsanlagen.

Voraussetzung ist, dass diese von Ihnen rein privat genutzt werden und ausschließlich Ihrer Wohnung dienen.

Das gilt nur, soweit kein weiterer Versicherungsschutz hierfür besteht.

C 2.23 Diebstahl während eines stationären Aufenthalts

In Erweiterung zu C 1.8 entfällt die Entschädigungsgrenze für weiteren Hausrat. Für Bargeld sowie auf Karten oder sonstigen Datenträgern geladene Geldbeträge ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250 Euro begrenzt.

C 2.24 Diebstahl von Wäsche und Kleidung auf der Leine

Im Fall der Entwendung durch einfachen Diebstahl leisten wir eine Entschädigung für Wäsche und Kleidung (ausgenommen Pelze, Leder- und Alcantarawaren), die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften

außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück

oder

 in gemeinschaftlich genutzten Räumen, in dem Hausrat bestimmungsgemäß abgestellt wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller),

befindet

Die Räume müssen sich in dem Gebäude befinden, zu dem auch die versicherte Wohnung gehört.

C 2.25 Blitzdiebstahl (Trickdiebstahl) außerhalb der versicherten Wohnung

Wir leisten, wenn Ihnen versicherte Sachen durch einen Trickdiebstahl entwendet werden. Voraussetzung ist, dass Ihnen Sachen, die Sie am Körper tragen, blitzschnell weggenommen werden, ohne dass Sie die Möglichkeit haben, Widerstand zu leisten.

Dies bezieht auch Hand-, Schulter- oder ähnliche am Körper getragene Taschen mit ein.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen, die Ihnen zunächst unbemerkt entwendet werden (Taschendiebstahl).

Voraussetzung ist, dass Sie den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir nach Teil B 3.3.3 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

C 2.26 Taschendiebstahl

Wir leisten auch, wenn Ihnen Rucksäcke, Hand-, Schulter- und ähnliche Taschen (auch Brieftaschen und Geldbörsen) durch einen Taschendiebstahl entwendet werden. Voraussetzung ist, dass Sie diese unmittelbar am Körper tragen oder sie sich in Ihrer (greifbaren) Nähe befinden. Versichert ist dabei auch der Tascheninhalt.

Bei einem Taschendiebstahl entwendet Ihnen ein Dieb (zunächst unbemerkt) Sachen, durch:

- Schnelligkeit
- besondere Geschicklichkeit oder
- Ausnutzen eines Überraschungsmoments.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

Voraussetzung ist, dass Sie den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir nach Teil B 3.3.3 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

C 2.27 Trickdiebstahl innerhalb der versicherten Wohnung

Wir leisten, wenn Täter Sie täuschen, um so in Ihre Wohnung zu gelangen und dort versicherte Sachen entwenden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

Voraussetzung ist, dass Sie den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir nach Teil B 3.3.3 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Feuer/Überspannung

C 2.28 Schäden durch Rauch oder Ruß

A 3 wird wie folgt erweitert:

Wir leisten auch für Schäden, die durch Rauch oder Ruß entstehen und nicht die Folge eines versicherten Brands sind. Versichert sind nur Schäden, die dadurch entstehen, dass Rauch oder Ruß versicherte Sachen unmittelbar zerstören oder beschädigen. Voraussetzung ist, dass der Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austreten.

Nicht versichert sind Schäden durch die Dauereinwirkung von Rauch oder Ruß.

C 2.29 Sengschäden

A 3 wird wie folgt erweitert:

Wir entschädigen Sie auch für Sengschäden, die nicht durch eine in Teil A 3 genannte Gefahr entstanden sind.

Je Versicherungsfall gilt ein Selbstbehalt von 100 Euro.

C 2.30 Transportmittelunfall

A 1 wird wie folgt erweitert:

Wir leisten auch für Schäden an versicherten Sachen, die durch einen Transportmittelunfall zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen.

Bei einem Transportmittelunfall wird ein Beförderungsmittel (auch öffentliches Verkehrsmittel) durch ein von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zerstört oder beschädigt. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sowie Reifenpannen sind jedoch keine versicherten Unfälle.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

Wir leisten nur, soweit kein weiterer Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag hierfür besteht.

Voraussetzung ist, dass Sie den Unfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir nach Teil B 3.3.3 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Leitungswasser

C 2.31 Wasserverlust (Mehrverbrauch von Wasser)

Wir ersetzen den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalls gemäß Teil A 5 entstanden ist und den das Wasserversorgungsunternehmen Ihnen in Rechnung stellt.

Das gilt nur, soweit kein weiterer Versicherungsschutz hierfür besteht.

C 2.32 Wasseraustritt aus Regenwasseranlagen und Zisternen

In Ergänzung von Teil A 5.4.1 ersetzen wir Ihnen auch Schäden durch Wasser, das bestimmungswidrig aus Zisternen, Brunnen oder Regenwassersammeltanks ausgetreten ist.

Voraussetzung ist, dass diese Wassersammelstellen der Versorgung der versicherten Wohnung dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Insoweit stellen wir das ausgetretene Wasser dem Leitungswasser gleich.

Das Gleiche gilt für Wasser, das bestimmungswidrig aus Rohren, Schläuchen oder sonstigen Einrichtungen austritt, die mit diesen Wassersammelstellen verbunden sind.

Naturgefahren (Sturm/Hagel)

C 2.33 Schäden durch Naturgefahren (Sturm und Hagel) an Hausrat auf dem Versicherungsgrundstück

In Erweiterung zu C 1.14 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

Versicherte Kosten

A 13 wird wie folgt erweitert:

C 2.34 Bewachungskosten

A 13.2.7 wird wie folgt erweitert:

Wir leisten für die Bewachung versicherter Sachen, wenn aufgrund eines Versicherungsfalls Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz für Ihre Wohnung bieten.

Die Leistung erbringen wir bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Schließvorrichtung oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, maximal jedoch für 14 Tage.

C 2.35 Datenrettungskosten

In Erweiterung zu C 1.15 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

C 2.36 Geräteanmietungskosten

Wir ersetzen Kosten, die Ihnen durch die Anmietung von Ersatzgeräten entstehen, weil versicherte Geräte durch einen Versicherungsfall zerstört wurden oder abhanden gekommen sind und nicht sofort wieder repariert oder beschafft werden können.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

C 2.37 Hotelkosten

In Erweiterung zu C 1.16 ist die Entschädigung auf 150 Euro pro Tag für längstens zwölf Monate begrenzt.

C 2.38 Rückreisekosten

In Erweiterung zu C 1.17 entfällt die Entschädigungsgrenze.

C 2.39 Sachverständigenkosten

A 20 wird wie folgt erweitert:

Wir ersetzen die Kosten, die Sie für das Sachverständigenverfahren tragen müssen.

C 2.40 Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung zu Teil A 13.1.5 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf zwölf Monate begrenzt.

C 2.41 Umzugskosten

In Erweiterung zu C 1.18 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

C 2.42 Verpflegungskosten für hilfeleistende Privatpersonen

In Erweiterung zu C 1.20 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

C 2.43 Wegegeld zur Wiederbeschaffung von Dokumenten

In Erweiterung zu C 1.21 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 100 Euro begrenzt.

C 2.44 Schäden durch mutwillige Sachbeschädigung

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch unbefugte Dritte vorsätzlich zerstört oder beschädigt werden und die sich zum Zeitpunkt der Sachbeschädigung in der versicherten Wohnung oder auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

Nicht versichert sind Schäden durch:

 den Versicherungsnehmer selbst oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person

oder

b) Personen, die sich mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person in der versicherten Wohnung oder auf dem Versicherungsgrundstück aufhalten.

Sie müssen die Tat unverzüglich der Polizei anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Teil B 3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

Gefahrerhöhung

C 2.45 Unbewohntsein der ansonsten ständig bewohnten Wohnung

Abweichend zu C 1.23 ist die Dauer des Unbewohntseins auf sechs Monate erweitert.

C 3 Weitere Zusatzrisiken

C 3.1 Erhöhung der Wertsachenentschädigungsgrenze

Das folgende weitere Zusatzrisiko kann ausschließlich zum Paket Comfort Plus hinzugewählt werden. Es ist darüber hinaus nur Vertragsbestandteil, wenn es zusätzlich gegen Mehrbeitrag vereinbart wurde.

A 18.3.1 und C 2.11 werden wie folgt erweitert:

Die Entschädigungsgrenze für Wertsachen ist auf die im Versicherungsschein dokumentierte Entschädigung erhöht.

Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschrankes nach Teil A 18.2 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag:

- a) 1.500 Euro insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstigen Datenträgern geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt
- b) 10.000 Euro insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere
- 30.000 Euro insgesamt f
 ür Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Armband- und Taschenuhren, M
 ünzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin

C 3.2 Fahrraddiebstahl

Das Zusatzrisiko Fahrraddiebstahl kann zu den Paketen Comfort und Comfort Plus hinzugewählt werden. Es ist nur Vertragsbestandteil, wenn es zusätzlich gegen Mehrbeitrag vereinbart wurde.

Wir entschädigen Sie, wenn Ihre Fahrräder, Fahrradanhänger, E-Bikes, Pedelecs und Erwachsenenroller durch Diebstahl entwendet werden, sofern:

- C 3.2.1 die Fahrzeuge und Anhänger zu Ihrem Haushalt gehören
- C 3.2.2 die Fahrzeuge nicht versicherungspflichtig sind
- C 3.2.3 die Fahrzeuge und Anhänger zur Zeit des Diebstahls
 - a) durch ein verkehrsübliches Schloss gesichert waren oder
 - b) sich in einem abgeschlossenen Kraftfahrzeug befanden und dieses aufgebrochen wurde oder
 - von einem mit Verschluss gesicherten Fahrradträger entwendet wurden, der mit einem zusätzlichen Schloss verbunden war.
- C 3.2.4 Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad, Anhänger oder Roller abhanden gekommen sind.
- C 3.2.5 Im Leistungsfall müssen Sie uns Unterlagen über die Marke, den Hersteller und die Rahmennummer zur Verfügung stellen
- C 3.2.6 Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und uns einen Nachweis erbringen, dass das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde

Verletzen Sie eine der in C 3.2.3 bis C 3.2.6 genannten Obliegenheiten, sind wir unter den Voraussetzungen nach Teil B 3.3 berechtigt, zu kündigen. Außerdem können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Die Entschädigung ist auf den im Versicherungsschein dokumentierten Betrag begrenzt.

C 3.2.7 Wie kann der Versicherungsschutz gekündigt werden?

Sowohl Sie selbst als auch wir können das Zusatzrisiko Fahrraddiebstahl in Textform kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.

Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, können Sie den gesamten Hausratversicherungsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Voraussetzung ist, dass Sie innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung in Textform kündigen.

Wird der Hauptvertrag beendet, erlischt auch automatisch der Versicherungsschutz aus dem Zusatzrisiko Fahrraddiebstahl.

C 3.3 Bike-Plus

Dieses Zusatzrisiko kann bei Vereinbarung des Fahrraddiebstahlschutzes (C 3.2) abgesichert werden. Es ist nur Vertragsbestandteil, wenn es zusätzlich gegen Mehrbeitrag vereinbart wurde.

Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten die Regelungen gemäß Hauptvertrag und den zugrunde liegenden Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (Debeka VHB 2017). Entschädigungen, die wir aus dem Hauptvertrag (Teil A) sowie den Leistungspaketen (Teil C) erbringen, rechnen wir auf die Erstattung aus diesem Zusatzpaket an.

C 3.3.1 Welche Sachen sind versichert?

Versichert sind Fahrräder, E-Bikes und Pedelecs (nachfolgend "Fahrräder" genannt) einschließlich deren Akkumulatoren sowie Fahrradanhänger und Erwachsenenroller, sofern sie zu Ihrem Haushalt gehören und nicht versicherungspflichtig sind.

Darüber hinaus entschädigen wir

- Fahrrad-/Bordcomputer, die für die Nutzung des Elektroantriebs erforderlich sind.
- b) die mit dem Fahrrad fest verbundenen Teile (z. B. Sattel, Lenker, Lampen, Schlösser). Dies gilt auch, wenn sie mittels Schnellspanner befestigt wurden.
- c) mit dem Fahrrad lose verbundenes Zubehör (z. B. Satteltaschen, Werkzeug, Luftpumpen), sofern es nicht nach C 3.3.2 ausgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht, sofern gleichzeitig ein versicherter Schaden am Fahrrad selbst entstanden ist.
- C 3.3.2 Für welche Sachen können wir keine Entschädigung leisten?

Für folgende Sachen besteht kein Versicherungsschutz:

- Fahrräder, für die eine Zulassungs- oder Versicherungspflicht besteht
- b) gewerblich genutzte Fahrräder
- Fahrräder, die eine Beschädigung aufweisen, welche die Funktion beeinträchtigt
- fahrräder, die über ein manipuliertes Antriebssystem (z. B. durch Tuning) verfügen
- e) Dirt-Bikes
- f) Velomobile, vollverkleidete Fahrräder
- g) Eigenbauten
- h) Umbauten, es sei denn, der ursprüngliche Händlerverkaufspreis erhöht sich dadurch um weniger als 25 Prozent
- i) optisches oder elektronisches Zubehör, wie z. B. GPS-und Navigationsgeräte oder Action-Cams

C 3.3.3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen (C 3.3.1), die durch nachfolgend aufgeführte Gefahren beschädigt oder zerstört werden (Sachschaden):

a) Unfal

Darunter verstehen wir ein unmittelbar mit mechanischer Gewalt von außen plötzlich auf das Fahrrad einwirkendes Ereignis.

b) Fall oder Sturz

Versichert ist sowohl das Umfallen des Fahrrads als auch der Sturz damit – auch wenn dies ohne äußere Einwirkung erfolgte.

c) Vandalismus

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

- d) Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren)
 - Versicherungsschutz besteht gemäß Teil A 6 auch außerhalb von Gebäuden und ohne Wartezeit.
- e) Brand, Blitzschlag, Explosion Versicherungsschutz besteht gemäß Teil A 3, auch wenn sich das Fahrrad dauerhaft außerhalb des Versicherungsorts befindet.
- Schäden an Akku, Motor und Steuergerät durch
 - Kurzschluss, Induktion oder Überspannung
 - Feuchtigkeit

C 3.3.4 Für welche Gefahren und Schäden können wir keine Entschädigung leisten?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- a) Schäden, die nicht die Funktion beeinträchtigen (Schrammen, Dellen, Lackschäden)
- Schäden durch Verschleiß (z. B. an Reifen oder Bremsen)
- c) Schäden durch Rost oder Oxidation
- d) Schäden durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie unsachgemäße Reparaturen
- e) Schäden durch nicht den Herstellerangaben entsprechende Verwendung oder Pflege
- f) Aufwendungen für Wartungsarbeiten und Inspektionen
- g) Schäden durch Verstöße gegen die Vorschriften eines Beförderungsunternehmens
- h) Unfälle bei Fahrten in kostenpflichtigen Bike-Parks oder bei Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Wettbewerbscharakter und dazugehörigen organisierten Übungs- oder Trainingsfahrten
- Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung, es sei denn, es ist gleichzeitig durch ein Ereignis nach C 3.3.3 ein anderer versicherter Schaden am Fahrrad entstanden
- j) Schäden an Gegenständen, die der Ersatzpflicht eines Dritten als Hersteller, Verkäufer, aus einem Reparaturauftrag oder einem sonstigen vertraglichen Verhältnis unterliegen
- k) Schäden an Gegenständen, für die Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht
- Schäden, die der Versicherungsnehmer oder der berechtigte Benutzer des Fahrrads vorsätzlich herbeigeführt haben
- m) Schäden oder Mängel, die bei Vertragsschluss vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren.
- C 3.3.5 Wie ermitteln wir die Entschädigung? Welche Besonderheiten gelten bei Schäden an Akkus?
 - a) Wir erstatten die erforderlichen Reparaturkosten, maximal jedoch
 - 100 Prozent des Neuwerts, wenn die versicherte Sache bis zu fünf Jahre alt ist
 - 50 Prozent des Neuwerts, wenn die versicherte Sache zwischen fünf und sieben Jahren alt ist
 - 25 Prozent des Neuwerts, wenn die versicherte Sache älter als sieben Jahre ist

Vorhandene Restwerte des Fahrrads oder seiner Teile werden bei der Entschädigungsberechnung angerechnet

- b) Die Kosten für Elektronik- und Feuchtigkeitsschäden nach C 3.3.3 f) werden erstattet, sofern der Akku zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht älter als fünf Jahre ab Erstkauf ist und
 - bei Neukauf im Lieferumfang enthalten war oder
 - regelmäßig durch den Versicherungsnehmer als kompatible Antriebshilfe des Fahrrads eingesetzt wurde.

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt, besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Die Gebrauchsfähigkeit ist beeinträchtigt, wenn die vom Hersteller angegebene Leistungskapazität des Akkus dauerhaft um 50 Prozent unterschritten wird.

- C 3.3.6 Welche Selbstbeteiligungen oder Entschädigungsgrenzen gibt es?
 - a) Selbstbeteiligung
 Die vereinbarte Selbstbeteiligung ist im Versicherungsschein ausgewiesen. Bei Schäden nach C 3.3.3
 d) werden im Hauptvertrag hierzu vereinbarte Regelungen zur Selbstbeteiligung nicht berücksichtigt.
 - Entschädigungsgrenze
 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag begrenzt.
 - Besondere Entschädigungsgrenze für Zubehör
 Die Entschädigung für Zubehör nach C 3.3.1 c) ist je
 Versicherungsfall auf 250 Euro begrenzt.
- C 3.3.7 Welche Obliegenheiten müssen Sie nach dem Versicherungsfall erfüllen?

Im Leistungsfall müssen Sie uns Unterlagen über die Marke, den Hersteller und die Rahmennummer zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sind Schäden durch strafbare Handlungen Dritter unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten, sind wir unter den Voraussetzungen nach Teil B 3.3 berechtigt, zu kündigen. Außerdem können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Im übrigen gelten die Regelungen gemäß Teil B 3.3 Debeka VHB 2017.

C 3.3.8 Wie kann der Versicherungsschutz gekündigt werden?

Sowohl Sie selbst als auch wir können das Zusatzrisiko Bike-Plus in Textform kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende der laufenden Versicherungsperiode. Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, können Sie den gesamten Hausratversicherungsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Voraussetzung ist, dass Sie innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung in Textform kündigen.

C 3.3.9 Was gilt bei Beendigung des Hauptvertrags?

Wird der Hauptvertrag oder das Zusatzrisiko Fahrraddiebstahl (C 3.2) beendet, erlischt auch automatisch der Versicherungsschutz aus dem Zusatzrisiko Bike-Plus.

D Notfallpaket

Im Rahmen des Notfallpakets übernehmen wir die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für bestimmte Hilfeleistungen im Notfall

Das Notfallpaket können Sie zu den Paketen Comfort und Comfort Plus hinzuwählen. Einen Anspruch auf Leistungen aus dem Notfallpaket haben Sie nur, wenn Sie es gegen Mehrbeitrag ausdrücklich versichert haben. Ob dies der Fall ist, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

D 1 Welche Personen sind versichert?

Versicherungsschutz haben sowohl Sie selbst, als auch Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

D 2 Wo besteht Versicherungsschutz (Versicherungsort)?

Der Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein bezeichnete, ständig bewohnte Wohnung oder das im Versicherungsschein genannte selbst genutzte Einfamilienhaus. Dazu gehören Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (keine Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

D 3 Welche Entschädigungsgrenzen gibt es?

Wir übernehmen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten bis maximal 500 Euro je Schadensfall. Pro Versicherungsperiode ist die Entschädigung auf insgesamt 1.500 Euro begrenzt.

Entschädigungen, die wir aus dem Hauptvertrag (Teil A) sowie den Leistungspaketen (Teil C) zahlen, rechnen wir auf die Erstattung aus dem Notfallpaket an.

D 4 Was ist im Notfallpaket versichert?

Bei einem unvorhersehbar eingetretenen Ereignis (Notfall) übernehmen wir die Kosten für die in D 4.1 - D 4.8 genannten Leistungen. Dort können Sie auch die Voraussetzungen sehen, die für einen Notfall erfüllt sein müssen.

D 4.1 Schlüsseldienst im Notfall

Wir übernehmen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, die entstanden sind,

D 4.1.1 weil das Öffnen der Wohnungszugangstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) erforderlich war sowie

D 4.1.2 um ein provisorisches Schloss einzubauen, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig wurde.

Voraussetzung ist, dass die Schlüssel Ihrer Wohnungstür

- a) plötzlich abhanden gekommen oder
- b) abgebrochen sind oder
- c) Sie sich versehentlich ausgesperrt haben oder
- d) Sie versehentlich in der Wohnung eingesperrt sind und diese nicht verlassen k\u00f6nnen.

D 4.2 Sanitär-Installationsservice im Notfall

Wir übernehmen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für den Einsatz eines Sanitär-Installationsbetriebs, der erforderlich war, um einen Defekt an einer Armatur, einem Boiler, an der Spülung des WC´s, Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung zu beheben, weil

- D 4.2.1 das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden konnte oder
- D 4.2.2 die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen war.

Wir übernehmen die Kosten nicht, wenn

- D 4.2.3 der Defekt bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden
- D 4.2.4 defekte Dichtungen und verkalkte Bestandteile oder Zubehör von Armaturen oder Boilern ausgetauscht wurden oder
- D 4.2.5 bei dem Einsatz ordentliche Instandhaltungs- bzw. Wartungsarbeiten an der Sanitärinstallation vorgenommen wurden

Nicht versichert sind die Armaturen, Boiler, Spülungen oder der Haupthahn selbst.

D 4.3 Heizungs-Installationsservice im Notfall

Wir übernehmen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für den Einsatz eines Heizungsinstallationsbetriebs zur Behebung des Defekts, wenn

D 4.3.1 in der versicherten Wohnung Heizkörper wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können (wir zahlen auch das Thermostat) oder Wir leisten nicht, wenn

- D 4.3.3 Defekte behoben wurden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.
- D 4.3.4 Heizkessel, Brenner, Tanks und Heizungsrohre defekt sind oder
- D 4.3.5 Schäden vorliegen, die durch Korrosion entstanden sind.

D 4.4 Notheizung

Wir übernehmen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für bis zu drei elektrische Leihheizgeräte, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installationsservice nicht möglich ist.

Wir erstatten keine zusätzlichen Stromkosten, die durch den Einsatz der Geräte entstehen.

D 4.5 Rohrreinigungsservice im Notfall

Wir übernehmen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Waschoder Spülbecken, WC's, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und die Verstopfungen nur fachmännisch behoben werden können

Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die Rohre bereits vor Versicherungsbeginn verstopft waren oder die Ursache der Rohrverstopfung erkennbar außerhalb der versicherten Wohnung liegt.

D 4.6 Entfernung/Umsiedlung von Wespennestern im Notfall

Wir übernehmen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden. Einen Anspruch auf Entfernen und Umsiedlung haben Sie, wenn

- D 4.6.1 von einem Teil der Außenfassade Ihres Wohnhauses oder
- D 4.6.2 von einem sonstigen auf Ihrem Versicherungsgrundstück befindlichen Gebäude

eine Beeinträchtigung des Versicherungsorts durch Wespen-, Hornissen- oder Bienennester ausgeht.

Wir leisten nicht, wenn sich das Nest in einem Bereich befindet, der nicht oder nur anteilig der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann oder die Entfernung aus rechtlichen Gründen (z. B. wegen Artenschutz) nicht zulässig ist.

D 4.7 Schädlingsbekämpfung im Notfall

Wir übernehmen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn die versicherte Wohnung durch Schädlinge befallen war und der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden konnte. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Motten, Mäuse, Ameisen und Silberfischchen.

Wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn erkennbar war, besteht kein Versicherungsschutz.

D 4.8 Psychologische Betreuung nach einem Feuer- oder Einbruchdiebstahl-Schaden in der versicherten Wohnung

Wir übernehmen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die erste psychologische Betreuung nach einem versicherten Einbruchdiebstahl- oder Brandschaden durch einen Psychologen oder Psychotherapeuten Ihres Vertrauens. Dies gilt, sofern keine andere Versicherung (z. B. Krankenversicherung) hierfür leistet.

D 5 Wie kann der Versicherungsschutz gekündigt werden?

Sowohl Sie selbst als auch wir können das Notfallpaket in Textform kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.

Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, können Sie den gesamten Hausratversicherungsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Voraussetzung ist, dass Sie innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung in Textform kündigen.

D 6 Was gilt bei Beendigung des Hauptvertrags?

Wird der Hauptvertrag beendet, erlischt auch automatisch der Versicherungsschutz aus dem Notfallpaket.

E Gesondert vereinbarter Versicherungsschutz (Sonderrisiken)

Sonderrisiken sind z. B. Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten-, Weinbergshäuser oder Datschen. Wenn Sie Ihren Hausrat dort ständig oder für einen über die Dauer der Außenversicherung hinausgehenden Zeitraum unterbringen, können wir im Einzelfall einen Versicherungsschutz über die Hausratversicherung mit Ihnen vereinbaren.

Auch wenn Sie Ihren Hausrat z. B. in einem Lagerhaus einlagern, können wir Ihnen im Einzelfall Versicherungsschutz anbieten.

Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten zusätzlich zum in Teil A vereinbarten Versicherungsschutz. Sie sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir dies explizit mit Ihnen vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert haben.

E 1 Nicht ständig bewohnte Wohnung in einem ansonsten ständig bewohnten Gebäude

Abweichend von Teil A 18.1.1 sind folgende Wertsachen nicht versichert:

Bargeld und auf Geldkarten (z. B. Chipkarten) geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Armband- und Taschenuhren, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken).

E 2 Nicht ständig bewohnte Wohnung in einem nicht ständig bewohnten Gebäude oder nicht ständig bewohntes Einfamilienhaus

Abweichend von Teil A 18.1.1 sind folgende Wertsachen nicht versi-

Bargeld und auf Geldkarten (z. B. Chipkarten) geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Armband- und Taschenuhren, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

E 3 Eingelagerter Hausrat

Von eingelagerten Hausratgegenständen sind - abweichend von Teil A 18.1.1 - nicht versichert:

Bargeld und auf Geldkarten (z. B. Chipkarten) geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Armband- und Taschenuhren, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

F Elektronikpaket

Das Elektronikpaket können Sie zu den Paketen Comfort und Comfort Plus hinzuwählen. Einen Anspruch auf Leistungen aus dem Elektronikpaket haben Sie nur, wenn Sie es ausdrücklich gegen Mehrbeitrag vereinbart haben. Ob dies der Fall ist, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten die Regelungen gemäß Hauptvertrag und den zugrunde liegenden Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (Debeka VHB 2017). Entschädigungen, die wir aus dem Hauptvertrag (Teil A) sowie den Leistungspaketen (Teil C) erbringen, rechnen wir auf die Erstattung aus diesem Zusatzpaket an.

F 1 Welche Sachen sind versichert?

Versichert sind die nachfolgend aufgeführten Sachen, die sich in Ihrem Eigentum befinden und durch Sie selbst privat genutzt werden (Singletarif). Sofern Sie mit weiteren Personen in häuslicher Gemeinschaft leben (Familientarif), gilt dies auch für diese Personen. Die Sicherungsübereignung stellen wir dem Eigentum an der versicherten Sache gleich.

Wir entschädigen folgende elektrische bzw. elektrotechnische Geräte und Anlagen:

- F 1.1 Kommunikationselektronik, wie z. B.
 - Smartphones
 - Smartwatches
 - Telefonanlagen
- F 1.2 Informations- und Unterhaltungselektronik, wie z. B.
 - Tablets
 - Laptops und PCs
 - WLAN-Router
 - Fernseher
 - Receiver
 - Spielekonsolen
 - Hifi-Anlagen
 - Set-Top-Boxen
 - smarte Lautsprecher
 - Fitnesstracker
 - GPS- und Navigationsgeräte, Action-Cams
- F 1.3 Haushaltsgeräte, wie z. B.
 - Waschmaschinen
 - Trockner
 - Backöfen
 - Geschirrspüler
 - Küchengeräte und -maschinen
 - Kaffeevollautomaten
 - Staubsauger
 - Kühlschränke

- Heimwerkermaschinen (z. B. Akkuschrauber)
- Rasenmäher

F 2 Für welche Sachen können wir keine Entschädigung leisten?

Für folgende Sachen besteht kein Versicherungsschutz:

- Gebäude- und Grundstücksbestandteile aller Art, Gebäudezubehör sowie unter Putz verlegte Kabel und Leitungen
- Anlagen und Geräte der stationären Haustechnik sowie Anlagen der regenerativen Energieerzeugung einschließlich verbundener Heizungsanlagen
- verliehene oder vermietete Sachen sowie fremde Sachen, die sich nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befinden (z. B. geliehene oder gemietete Sachen)
- Arbeitsgeräte, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden sowie Handelsware und Musterkollektionen
- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge aller Art, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich deren Teile und Zubehör. Versichert ist jedoch Kinderspielzeug.
- E-Bikes und Pedelecs einschließlich deren Akkumulatoren sowie Fahrrad-/Bordcomputer, die für die Nutzung des Elektroantriebs erforderlich sind
- g) Flugmodelle, Drohnen oder Multikopter, inklusive Zubehör und Anbauteile
- Teile und Stoffe, die erfahrungsgemäß während der Lebensdauer der versicherten Geräte und Anlagen mehrfach ausgewechselt werden müssen (z. B. Toner, Leuchtmittel)
- i) Geräte und Anlagen der Medizintechnik (z. B. Hörgeräte)
- j) Möbel für Einbaugeräte oder deren Verkleidungs-, Stützund Trägerkonstruktionen

F 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

F 3.1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall)

Wir leisten Entschädigung, wenn die versicherten Sachen durch unvorhergesehene Ereignisse zerstört oder beschädigt werden oder durch Diebstahl abhandenkommen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch hätten vorhersehen können. Auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit berufen wir uns nicht.

Insbesondere leisten wir für Schäden durch

- Fall oder Sturz (z. B. Bruchschäden)
- Kurzschluss, Überstrom, Induktion, Überspannung
- Sand, Frost, Feuchtigkeit oder Flüssigkeiten
- Material- oder Konstruktionsfehler
- Ungeschicklichkeit, Bedienfehler

F 3.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauscheinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Nachweis nicht erbracht, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

F 4 Für welche Gefahren und Schäden können wir keine Entschädigung leisten?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- a) Gefahren und Schäden, die nach den Hausratversicherungsbedingungen für Privatkunden nach den Debeka VHB 2017 (Teile A bis E) versichert, versicherbar oder dort explizit ausgeschlossen sind. Dies gilt nicht für Gefahren, die in F 3.1 aufgeführt sind.
- Schäden, die die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit des Geräts nicht beeinflussen (z. B. Oberflächenbeschädigungen, wie Schrammen oder Kratzer)
- Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung (Alterung, Verschleiß etc.) sowie durch allmähliche Einwirkung, z. B. durch Wärme, Feuchtigkeit, Gase oder Dämpfe
- d) Schäden durch eine nicht bestimmungsgemäße und/oder nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung, Reinigung, Instandhaltung oder Wartung
- e) Schäden durch Witterungseinflüsse, sofern sich die versicherte Sache nicht innerhalb eines Gebäudes befindet
- f) Schäden durch Vergessen, Verlieren, Unterschlagung, Enteignung oder Beschlagnahmung
- g) Bruchschäden an Glaskeramikkochflächen einschließlich dem damit verbundenen Austausch der Elektronik
- h) Vermögensschäden
- i) Schäden an Daten, Software, Programmen, Downloads und wechselbaren Datenträgern (z. B. DVD, SD). Versichert sind jedoch Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind. Dies gilt, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines Versicherungsfalls nach F 3 an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- j) Schäden, die durch Sie oder Ihren Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt werden sowie Schäden durch Fehler oder Mängel, die bei Vertragsschluss vorhanden und Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein mussten.
- k) Schäden an Gegenständen, die der Ersatzpflicht eines Dritten als Hersteller, Verkäufer, aus einem Reparaturauftrag oder einem sonstigen vertraglichen Verhältnis unterliegen.
- Schäden an Gegenständen, für die Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht.

F 5 Wo besteht Versicherungsschutz (Versicherungsort)?

Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung.

Versicherte Sachen sind auch weltweit versichert, sofern sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als sechs (Paket Comfort) bzw. zwölf Monaten (Paket Comfort Plus) gelten nicht mehr als vorübergehend.

F 6 Wie ermitteln wir die Entschädigung?

F 6.1 Gerätealter bis drei Jahre

Bis zur Vollendung des dritten Jahres nach der Erstanschaffung des betroffenen Geräts (Gerätealter) ersetzen wir

 die erforderlichen Reparaturkosten, maximal jedoch den Neuwert (Wiederbeschaffungspreis gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand) abzüglich des Werts des Altmaterials.

F 6.2 Gerätealter ab drei Jahren

Nach Vollendung des dritten Jahres nach der Erstanschaffung des betroffenen Geräts (Gerätealter) ersetzen wir

 die erforderlichen Reparaturkosten, maximal jedoch den Zeitwert. Dieser ergibt sich aus dem Wert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Ausgehend vom Neuwert wird ein Abzug aufgrund Alter, Abnutzung und Zustand des Geräts vorgenommen. Es werden jedoch mindestens 40 Prozent des Neuwerts erstattet.

F 6.3 Ausbleibende Reparatur oder Wiederbeschaffung

Die Entschädigung ist unabhängig des Gerätealters auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn

- die Reparatur (im Fall eines Teilschadens) oder die Wiederbeschaffung (im Fall eines Totalschadens) unterbleibt oder
- für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind und deshalb ein Totalschaden entsteht.

F 7 Welche Selbstbeteiligungen oder Höchstentschädigungsgrenzen gelten?

F 7.1 Selbstbeteiligung

Die vereinbarte Selbstbeteiligung ist im Versicherungsschein ausgewiesen.

F 7.2 Höchstentschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag begrenzt.

F 8 Welche Obliegenheiten müssen Sie nach dem Versicherungsfall erfüllen?

Im Leistungsfall müssen Sie uns Unterlagen über den Hersteller, das Alter und die Seriennummer zur Verfügung stellen oder die Merkmale anderweitig nachweisen. Sofern wir dies benötigen, ist darüber hinaus eine Bestätigung einer Fachwerkstatt über Art und Umfang des Schadens, die Schadensursache sowie die Reparaturkosten und den Wiederbeschaffungspreis einzuholen.

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter sind unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

Im übrigen gelten die Regelungen gemäß Teil B 3.3 Debeka VHB 2017.

F 9 Wie kann der Versicherungsschutz gekündigt werden?

Sowohl Sie selbst als auch wir können das Elektronikpaket in Textform kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende der laufenden Versicherungsperiode. Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, können Sie den gesamten Hausratversicherungsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Voraussetzung ist, dass Sie innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung in Textform kündigen.

F 10 Was gilt bei Beendigung des Hauptvertrags?

Wird der Hauptvertrag beendet, erlischt auch automatisch der Versicherungsschutz aus dem Elektronikpaket.